

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 40 – April / Mai 2009

„alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ Eine Kampagne zieht durch die Republik



Zur Auftaktveranstaltung „Bildungspolitik“ im Berliner Kleisthaus am 29. Januar kamen rund 300 TeilnehmerInnen. Aufgrund des großen Interesses wurde die Veranstaltung in das angrenzende Foyer verlegt. Alle Fotos und Berichte zur Kampagne sind einzusehen unter www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Behinderung neu denken! - Die Bedeutung der.....	3
Behindertenrechtskonvention	
Volle Bürgerrechte für Menschen mit geistiger.....	6
Behinderung	
Die Behindertenrechtskonvention: Grundsätze und	12
Verpflichtungen	
Evers-Meyer fordert Aktionsplan der Bundesregierung.....	16
Behindertenrechtskonvention und internationale Armutsbekämpfung.....	17
Schule für alle in Nordrhein-Westfalen gefordert.....	18
UN-Konvention in Hessen nicht gültig?	19
Baden-Württemberg muss Integrationsschule genehmigen	19
Barrierefreie Umsetzung des Konjunkturpakets in.....	20
Rheinland-Pfalz	
Europäisches Parlament für Antidiskriminierungsrichtlinie	21
Beifall für Entscheidung des Europäischen Parlaments	22
Rückenwind für EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aus Rheinland-Pfalz.....	22
Projekt Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände	23
Neues Gaststättenrecht berücksichtigt Belange behinderter Menschen	24
Aus der Rechtsprechung	25
Barrierefreiheit I: WCAG 2.0 auf Deutsch.....	29
Barrierefreiheit II: Projekt D115 (Telefonauskunft).....	30
Erworbene Hinschädigung - Offener Brief von Georg Claus	30
Forderung nach Einführung eines Gesetzes zur	33
„Sozialen Teilhabe“	
Bundeskompentenzentrum Barrierefreiheit in Berlin.....	35
gegründet	
Präsident Obama und Behinderung	35
Buchbesprechung: „Krüppelzeitung“	37
Rechtsanwälteliste - Sozial- und Verwaltungsrecht.....	40
Letzte Meldung: Aktionsplan 2009-2010 in China	42
Voll- und Fördermitglieder	43

Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442, e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Titelfoto: Büro der Behindertenbeauftragten

Beilage: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.(Hg.): Interpretationsstandard zur BRK aus Frauensicht

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Behinderung neu denken! - Die Bedeutung der Behindertenrechtskonvention

von Dr. Sigrid Arnade, NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

Ende März 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz Behindertenrechtskonvention, in Kraft getreten. Mit der Behindertenrechtskonvention sind keine neuen Spezialrechte für behinderte Menschen geschaffen worden, sondern die Menschenrechte, die für alle Frauen und Männer gelten, sind auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten und ausdrücklich benannt worden. Die Vorschriften der Konvention sind ab sofort geltendes Recht in Deutschland.

Perspektivenwechsel auf verschiedenen Ebenen

Mit der Behindertenrechtskonvention ist ein Perspektivenwechsel in der Betrachtungsweise von behinderten Menschen in gesetzliche Normierungen eingeflossen. Es handelt sich um einen Perspektivenwechsel auf verschiedenen Ebenen:

- **Weg vom medizinischen Modell von Behinderung, über das soziale Modell von Behinderung hin zu einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung:** Nach dem medizinischen Modell von Behinderung wird Behinderung als das individuelle Defizit/Problem der betroffenen Person gesehen. Eine Behinderung liegt nach dieser Betrachtungsweise in der jeweiligen körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung eines Menschen begründet. Nach dem sozialen Modell von Behinderung sind es hingegen die gesellschaftlichen Barrieren, die zur Behinderung führen: die Stufen, die mobilitätsbehinderten Menschen den Weg versperren; schriftliche Informationen, die für blinde Menschen nicht wahrnehmbar sind; schwere Sprache, die für Menschen mit sogenannten geistigen Einschränkungen unverständlich bleibt. Als Weiterentwicklung des sozialen Modells von Behinderung begreift das menschenrechtliche Modell behinderte Menschen nicht länger als Problemfälle, sondern als Trägerinnen und Träger von unveräußerlichen Menschenrechten. Sie werden von Objekten zu Subjekten, von PatientInnen zu BürgerInnen.

In der Behindertenrechtskonvention wird Behinderung in Artikel 1 als Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung eines Menschen und verschiedenen Barrieren beschrieben. In der Präambel (Buchstabe m) der Konvention wird von dem „wertvollen Beitrag“ gesprochen, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten. Das ist neu, so wurde von Behinderung und behinderten Menschen bislang nicht gedacht.

- **Von der Integration zur Inklusion:** Nach dem Modell der Integration müssen sich Menschen, die anders sind als die Norm, an die bestehenden Verhältnisse anpassen. Das trifft auf Menschen mit Behinderungen genauso zu wie beispielsweise auf Menschen mit Migrationshintergrund. Nach dem Konzept der Inklusion müssen sich dagegen die gesellschaftlichen Verhältnisse so verändern, dass sie den Bedürfnissen der verschiedenen Menschen gerecht werden. Zum Beispiel müssen nicht die Kinder mit Behinderungen fit für die Regelschule gemacht werden, sondern die Regelschule muss sich so verändern, dass sie auch Kinder mit verschiedenen Behinderungen optimal fördern kann.

Das Konzept der Inklusion ist ein wesentliches Charakteristikum der Behindertenrechtskonvention. Leider wurde der englische Begriff „inclusion“ in der offiziellen deutschen Übersetzung teilweise fälschlich mit „Integration“ übertragen. Eine Übersetzung, die sich stärker an der authentischen Originalfassung der Konvention orientiert als die offizielle deutsche Version, hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. mit der sogenannten „Schattenübersetzung“ erstellt. Sie ist unter www.nw3.de herunterzuladen oder beim Netzwerk zu bestellen (1 €/pro Exemplar).

- **Von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung:** Traditionell werden behinderte Menschen gepflegt, versorgt, betreut und dabei vielfach entmündigt. Nach dem menschenrechtlichen Verständnis von Menschen mit Behinderungen haben behinderte Frauen und Männer genauso das Recht, ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu führen, wie alle anderen Menschen auch. Das bedeutet beispielsweise, dass sie entscheiden können, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht gezwungen werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention). Die notwendige Hilfe muss dann der gewählten Wohnform folgen und nicht umgekehrt.

Auch die Selbstbestimmung ist ein Schlüsselbegriff der Behindertenrechtskonvention. Leider wurde auch dieser Begriff falsch ins Deutsche übertragen. Selbstbestimmung bedeutet in jedem Fall, die Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen zu haben, was in der Lebensrealität vieler behinderter Menschen in Deutschland derzeit noch nicht gegeben ist.

Nichts über uns ohne uns!

Das Motto „Nichts über uns ohne uns!“ zog sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen zur Behindertenrechtskonvention in New York. Behinderte Menschen und ihre Organisationen waren mit jeweils rund 400 VertreterInnen an den Verhandlungen beteiligt. Ihre Sicht wurde von den verhandelnden Regierungsdelegationen gehört und ernst genommen.

Die Beteiligung der ExpertInnen in eigener Sache spiegelt sich auch im Konventionstext. Außerdem wird in Artikel 4 Abs. 3, Artikel 33 Abs. 3 und Artikel 35 Abs. 4 festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung der Behindertenrechtskonvention eng einzubeziehen und aktiv zu beteiligen sind.

Nicht zuletzt durch den Einsatz von aktiven Frauen aus Deutschland ist es gelungen, den sogenannten „Twin-Track“- Ansatz („Zweigleisiger Ansatz“) in der Konvention zu verankern, was die Rechte behinderter Frauen angeht. Dies bedeutet, dass die Behindertenrechtskonvention sowohl einen speziellen Frauenartikel (Artikel 6) als auch Frauen- und Genderreferenzen in anderen Artikeln enthält. Damit verpflichten sich die Vertragsstaaten, bei allen Planungen und Maßnahmen im Sinne der Konvention die Situation von behinderten Frauen speziell zu berücksichtigen (siehe dazu auch die beiliegende Veröffentlichung von Dr. Sigrid Arnade und Sabine Häfner: „Interpretationstandard der UN-Konvention aus Frauensicht“).

alle inklusive! Die neue UN-Konvention

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, hat eine in den Monaten Januar bis März 2009 eine Kampagne mit

dem Namen „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ initiiert. Gemeinsam mit den Behindertenorganisationen im Deutschen Behindertenrat hat sie zwischen Januar und März 2009 acht Konferenzen zu acht Themenkomplexen der Behindertenrechtskonvention in acht Bundesländern durchgeführt. Auf den Konferenzen wurde erarbeitet, welcher legislative und sonstige Handlungsbedarf für die Bundesrepublik Deutschland im Licht der Behindertenrechtskonvention besteht. Die Ergebnisse werden in einer Broschüre zusammengefasst, die etwa ab Mitte Mai 2009 erhältlich ist (s.a. www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive).

Ausblick

Die im Deutschen Behindertenrat zusammen arbeitenden Verbände fordern jetzt einen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. Die Ergebnisse der Kampagne „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ können als Grundlage für solch einen Aktionsplan dienen.

Ein zentrales Element jeden staatlichen Handelns in Bezug auf Menschen mit Behinderungen muss ab sofort der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns!“ sein. Die Konvention verpflichtet zwar nur die Vertragsstaaten, an ihren Normen muss sich jedoch auch das Handeln aller Behörden, Institutionen und Organisationen messen lassen. Das bedeutet für die Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen beispielsweise, dass Positionen mit Entscheidungsbefugnis vorrangig mit Betroffenen zu besetzen sind.

Die Behindertenrechtskonvention stärkt die Position von Menschen mit Behinderungen. Sie müssen nicht länger als BittstellerInnen auftreten, die dankbar zu sein haben. Behinderte Menschen haben das Recht, gleichberechtigt mit anderen in allen Bereichen am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Und sie haben das Recht, die dafür notwendige Unterstützung zu erhalten.

Es ist leider nicht zu erwarten, dass das Leben von Menschen mit Behinderungen jetzt von einem Tag auf den anderen leichter wird und sich alle Behörden und Institutionen an den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention orientieren. Dazu ist vermutlich noch ein langer Kampf notwendig. Aber je mehr Menschen mit Behinderungen oder/und chronischen Krankheiten sich stolz und im Bewusstsein der eigenen Würde an diesem Kampf beteiligen, desto eher kann er erfolgreich sein. Dabei kann es ein erster Schritt sein, das eigene Bild von Behinderung zu hinterfragen und vielleicht Behinderung neu zu denken.

Die Chronik zur Behindertenrechtskonvention (BRK)

12/2001: Die UN setzt ein Ad hoc-Komitee zur Konventionserarbeitung ein

01/2004: Ein erster Textentwurf wird vorgelegt

25.08.06: Das Ad hoc-Komitee beschließt einen Konventionstext

13.12.06: Die UN-Vollversammlung verabschiedet die Konvention

30.03.07: Unterzeichnung der BRK in New York durch Deutschland

03.05.08: Die BRK tritt international in Kraft (20 Staaten-Regelung)

01.10.08: Kabinettsbeschluss zu einem Ratifikationsgesetz

12.11.08: 1. Lesung im Deutschen Bundestag

24.11.08: Anhörung im Bundestagsausschuss „Arbeit und Soziales“

04.12.08: Verabschiedung im Deutschen Bundestag

19.12.08: Verabschiedung im Bundesrat

21.12.08: Ratifikationsgesetz vom Bundespräsident unterzeichnet
 31.12.08: Veröffentlichung des Ratifikationsgesetzes im Bundesgesetzblatt
 24.02.09: Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York
 26.03.09: Die Konvention tritt für Deutschland in Kraft

Weitere Informationen zur BRK unter

www.un.org/disabilities (englischsprachig)

Volle Bürgerrechte für Menschen mit geistiger Behinderung

Die Konsequenzen der Art. 12 ff. der Behindertenrechtskonvention

von Klaus Lachwitz, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* im Dezember 2008 ratifiziert und sich damit verpflichtet, den Inhalt dieses als *Behindertenrechtskonvention* (BRK) bezeichneten völkerrechtlichen Vertrags in das nationale deutsche Recht zu übertragen. Formell tritt das Übereinkommen, das am 31.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (BGBl. II S. 1419), 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York in Kraft. Diese Hinterlegung ist am 24. Februar 2009 erfolgt, das heißt ab 26. März 2009 sind die für die deutsche Rechtsordnung zuständigen Akteure (Legislative, Exekutive, Rechtsprechung) verpflichtet, den Inhalt der im Übereinkommen geregelten Menschenrechte zu befolgen.

Die Konvention gilt als das fortschrittlichste Instrument der Vereinten Nationen, das zum Schutz der Menschenrechte erarbeitet worden ist. Ihr erklärtes Ziel ist es, behinderte Menschen weltweit zu vollwertigen Bürgern ihres Landes zu machen. Die Selbstbestimmung behinderter Menschen, die Zurückweisung von Fremdbestimmung und Aussonderung in institutionell organisierte Lebenswelten, die Sicherung von Barrierefreiheit und die volle Teilhabe (Inklusion) am allgemeinen gesellschaftlichen Leben stehen deshalb ganz im Vordergrund der aus insgesamt 50 – teilweise sehr ausführlich gestalteten – Artikeln bestehenden Konvention.

Ihre gesamtgesellschaftliche Bedeutung kann schon deshalb gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil 650 Millionen Menschen und damit etwa 10 % der Weltbevölkerung behindert sind, 90 % der behinderten Kinder in Entwicklungsländern keinerlei Schulbildung erhalten, nach Erhebungen der Weltbank 20 % der in Armut lebenden Menschen von einer Behinderung betroffen sind und nur 45 Länder über ein eigenes Behinderten- oder Antidiskriminierungsrecht verfügen.

Bis zuletzt war umstritten, ob Deutschland die Behindertenrechtskonvention *ohne Vorbehalt* ratifiziert, d. h. die Verpflichtung eingeht, den rechtlichen Inhalt des Übereinkommens ohne jede Einschränkung in das deutsche Recht zu übertragen.

Erfreulicherweise hat der deutsche Gesetzgeber entschieden, auf einen Vorbehalt zu einzelnen Artikeln zu verzichten. Stattdessen hat die Bundesregierung den Weg gewählt, die Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Deutschen Bundestag mit einer *Denkschrift* zu verknüpfen (vgl. BR-Drs. 760/08 vom 17.10.2008, S. 43 ff.).

Diese Denkschrift hat inhaltlich den Charakter einer Gesetzesbegründung und ist als Versuch der Bundesregierung zu bewerten, das Übereinkommen bereits vor seinem Inkrafttreten zu *interpretieren*. Jeder Artikel des Übereinkommens wird vor dem Hintergrund der Rechtslage in Deutschland überprüft. Der Gesamteindruck, der durch eine teilweise sehr einseitige und restriktive Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erzeugt wird, führt – wie im Einzelnen noch zu zeigen sein wird – in der Denkschrift mehrfach zu dem Ergebnis, dass der deutsche Gesetzgeber nicht zu unmittelbarem Handeln verpflichtet ist, weil er wesentliche Rechte von Menschen mit Behinderungen angeblich bereits verwirklicht hat.

Die wesentlichen Ziele der Behindertenrechtskonvention

Dem Übereinkommen ist eine umfangreiche *Präambel* vorangestellt, die aus insgesamt 25 Absätzen besteht und zum Teil sehr unterschiedliche Aussagen und Feststellungen enthält. Der Inhalt der Präambel unterscheidet sich von den nachfolgenden Artikeln 1 bis 50 vor allem darin, dass er rechtlich unverbindlich ist, die Vertragsstaaten, die das Übereinkommen ratifizieren, also nicht bindet. Dennoch steckt die Präambel gewissermaßen den völkerrechtlichen Rahmen ab, in den die Behindertenrechtskonvention eingebettet ist.

Dies ergibt sich insbesondere aus den Abs. a) bis d) der Präambel und Art. 1 BRK, der den Zweck des Übereinkommens dahin umschreibt, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Der Menschenrechtsschutz, der mit der Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden soll, gilt für alle behinderten Menschen gleichermaßen und differenziert nicht nach Ursache, und Ausmaß der Behinderung. Dem entsprechend wird in Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich darauf verwiesen, dass zu den Menschen mit Behinderungen, die von der Behindertenrechtskonvention erfasst werden sollen, Menschen zählen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.“

Das Übereinkommen will auf diese Weise alle behinderten Menschen erreichen und ihnen gleiche Rechte zubilligen. Es will verhindern, dass zwischen behinderten Menschen 1. und 2. Klasse unterschieden wird bzw. Gruppen vom behinderten Menschen gebildet werden, die unterschiedlich behandelt werden.

Die wichtigsten Ziele der Konvention lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Inklusion (Teilhabe) aller behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben in allen Lebensbereichen.
- Volle Bürgerrechte für alle behinderten Menschen.
- Abkehr vom Prinzip der Fürsorge, das einerseits darauf ausgerichtet ist, behinderte Menschen vor Nachteilen zu schützen, sie andererseits jedoch zu Objekten staatlichen Handelns erklärt.
- Abkehr von einem defizitorientierten Menschenbild, das behinderte Menschen nicht an ihren Fähigkeiten, sondern an ihren Unfähigkeiten misst.
- Unabhängige (selbstbestimmte) Lebensführung in allen Lebensbereichen.
- Assistierte Selbstbestimmung für die behinderten Menschen, die Schutz und Beistand benötigen.
- Deinstitutionalisierung als Vorgabe für die Gestaltung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen.

- Aktive Einbindung in das Leben der Gemeinde als Ziel der sozialen Veränderungsprozesse, die mit der Behindertenrechtskonvention angestrebt werden.

Aus der Gesamtschau aller Menschenrechtsartikel der Behindertenrechtskonvention und der in der Präambel beschriebenen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass behinderte Menschen als *vollwertige Bürger* ihrer jeweiligen Gesellschaft anerkannt werden sollen, die sich – wie ihre nichtbehinderten Mitbürgerinnen und -bürger – selbst bestimmen und auf diese Weise entfalten und entwickeln können.

Der **Grundgedanke der Selbstbestimmung** durchzieht die gesamte Behindertenrechtskonvention. Selbstbestimmung auf der Grundlage der UN-Konvention ist

- ein Menschenrecht, das die Freiheit umfasst, eigene Entscheidungen zu treffen (Präambel n. Art. 3 a), und das
- sich auf die Achtung der den Menschen innewohnenden Würde und seine individuelle Autonomie stützt (Art. 3 a),
- sich aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ableitet (Art. 12),
- keinen Menschen aufgrund der Art und des Ausmaßes seiner Behinderung ausschließt (Präambel j, Art. 1, Art. 5 Abs.1, Art. 12. Abs. 2),
- die Unterschiedlichkeit (Vielfalt) von Menschen beachtet (Art. 3 d),
- Wahlmöglichkeiten voraussetzt (Art. 19),
- und den Menschen mit Behinderung, die zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Unterstützung (Assistenz) benötigen, entsprechende Hilfen anbietet.

Aus Zeit- und Platzgründen konzentriert sich die nachfolgende Darstellung vor allem auf die in der Behindertenrechtskonvention geregelten Menschenrechte, die für das Selbstbestimmungsrecht besondere Bedeutung haben und bei den Verhandlungen des Konventionstextes in New York besonders umstritten waren:

Art. 12 (Gleiche Anerkennung behinderter Menschen vor dem Gesetz)

Weltweit werden nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, sondern auch blinde und taubstumme Menschen entmündigt oder für geschäftsunfähig erklärt. Art. 12 des Übereinkommens will dies nicht länger tolerieren und regelt in unmissverständlicher Form, dass jeder Mensch unabhängig von Art und Schweregrad seiner Behinderung in allen Lebensbereichen **rechts- und handlungsfähig** ist.

Benötigt er Schutz, um im Rechtsverkehr nicht übervorteilt zu werden, so soll er bei der Ausübung seiner Rechte durch Dritte unterstützt werden, die nicht als gesetzliche Vertreter anstelle des behinderten Menschen handeln, sondern ihm assistieren, sein Recht auf Selbstbestimmung wahren und jeden Anhaltspunkt, der für eine Willensbekundung des behinderten Menschen spricht, beachten.

Dies ist die eindeutige Botschaft des Art. 12, der die Vertragsstaaten verpflichtet, in ihren Rechtsordnungen die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass alle behinderten Menschen „Zugang zu der Unterstützung“ erhalten, „die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen.“

Doch was liest die Bundesregierung in Art. 12 hinein?

Sie behauptet in ihrer Denkschrift (BR-Drs. 760/08, S. 49 f.), dass ein Mensch nur dann als handlungsfähig eingestuft werden kann, wenn er „in der Lage ist, die Bedeutung seines Verhaltens zu beurteilen und auch nach dieser Einsicht zu handeln.“ Nur dann könne ihm die Rechtsordnung „die Folgen seines Verhaltens zurechnen, das heißt ihn als geschäfts- oder deliktsfähig ansehen.“

Damit will die Bundesregierung an den über 100 Jahre alten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs festhalten, die davon ausgehen, dass ein Mensch, der sich in einem „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befindet, *geschäftsunfähig* ist und keine rechtswirksamen Erklärungen abgeben kann (§§ 104 und 105 BGB). Dabei soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass die §§ 104 f. in erster Linie dem Schutz der Menschen dienen sollen, die aufgrund ihrer geistigen Schwäche der Gefahr ausgesetzt sind, im Rechtsverkehr übervorteilt zu werden. Der Wortlaut der §§ 104 f. BGB erlaubt es jedoch auch dem Geschäftspartner des behinderten Menschen, sich auf dessen vermeintliche Geschäftsunfähigkeit zu berufen, wenn er sich von einer vertraglichen Bindung lossagen will.

Art. 12 verbietet eine derartige einschränkende Auslegung des Begriffs der rechtlichen Handlungsfähigkeit!

Doch wie kann man sich gegen diese einseitige Interpretation zur Wehr setzen? Einige Völkerrechtsexperten vertreten die Auffassung, dass Art. 12 zu den Rechten zählt, die – vgl. Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz – nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention sofort anwendbar sind. Doch dies setzt voraus, dass sich ein deutsches Gericht bereit erklärt, die §§ 104 f. BGB wegen Unvereinbarkeit mit Art. 12 der Konvention für unanwendbar zu erklären.

Im Übrigen sind die Rechtsmittel, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Verfügung stellt, beschränkt: Während Verstöße gegen europäische Menschenrechtskonventionen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geahndet werden können, haben die Vereinten Nationen keinen Weltgerichtshof eingerichtet.

Deutschland hat allerdings zeitgleich mit dem UN-Überreinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein sogenanntes *Fakultativprotokoll* ratifiziert, in dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, die *Individualbeschwerde* eines behinderten Menschen zuzulassen. Danach kann jede behinderte Person, die eine Verletzung ihrer Menschenrechte behauptet, ein von den Vereinten Nationen eingerichtetes internationales Komitee anrufen. Grundbedingung ist jedoch, dass der Betroffene zuvor alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft, das heißt sich durch alle nationalen Gerichtsinstanzen durchgeklagt hat.

Es empfiehlt sich deshalb, die Umsetzung des Art. 12 in deutsches Recht nicht im Klageweg erzwingen zu wollen, sondern den deutschen Gesetzgeber aufzufordern, ein Netzwerk rechtlicher und sozialer Unterstützung zu entwickeln, das auf der Gewährleistung der vollen Handlungsfähigkeit behinderter Menschen aufbaut. Das deutsche Betreuungsrecht ist dafür ein geeigneter Ausgangspunkt, weil die Anordnung einer Betreuung den behinderten Menschen zunächst nicht in seiner Geschäftsfähigkeit beschneidet (Ausnahme: die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 BGB!). Eine Unterstützung i. S. d. Art. 12 Abs. 3 BRK, mit der die

volle Handlungsfähigkeit eines behinderten Menschen garantiert werden soll, setzt aber neben der rechtlichen Betreuung eine passgenaue, dem individuellen Bedarf eines Menschen Rechnung tragende soziale Unterstützung voraus. Über soziale Rechte und die Anordnung entsprechender sozialer Hilfen entscheidet jedoch nicht das Betreuungsgericht, sondern die Sozialgerichtsbarkeit.

Der Aufbau eines funktionierenden Systems von Unterstützungsleistungen i. S. d. Art. 12 Abs. 3 BRK setzt also die Verknüpfung von Betreuungsrecht und Sozialrecht voraus mit dem Ziel, die rechtliche Handlungsfähigkeit eines behinderten Menschen mit Hilfe umfassender rechtlicher und sozialer Assistenzleistungen zu erhalten bzw. aufzubauen.

Deutschland sollte derartige Modelle erproben, z. B. indem es Betreuungsbehörden und Sozialbehörden zur Zusammenarbeit verpflichtet und die Kooperationsbedingungen konkret beschreibt.

Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person)

Nach dieser Bestimmung hat jeder Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen das Recht „auf *persönliche Freiheit und Sicherheit*.“ Aufgrund der Erfahrung, dass weltweit vor allem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder geistiger Behinderung oft gegen ihren Willen in geschlossenen psychiatrischen Anstalten untergebracht werden, regelt Art. 14 außerdem, „dass das Vorliegen einer Behinderung *in keinem Fall* eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

Deutschland kennt zwei Unterbringungsarten: Zum einen die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB und zum anderen die öffentlichrechtliche Unterbringung aufgrund von Landesgesetzen für psychisch Kranke (PsychKGs). Die Zahl der *Zwangseinweisungen* wird in Deutschland auf insgesamt mindestens 100.000 pro Jahr geschätzt.

In ihrer Denkschrift vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass sie weder § 1906 BGB noch die Unterbringungsgesetze der Länder ändern müsse. Sie liest in Art. 14 hinein, „dass eine Freiheitsentziehung auch bei behinderten Menschen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.“ Dies sei etwa der Fall „wenn nur mittels der Freiheitsentziehung eine Selbst- oder Fremdgefährdung vermieden werden kann.“

Dem wird man zustimmen können, wenn von einem Menschen eine konkrete Fremdgefährdung ausgeht, denn der gefährdete Dritte kann sich darauf berufen, dass die Rechtsordnung sein Recht auf Leben und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt.

Die Selbstgefährdung hingegen beruht häufig gerade auf der Behinderung eines Menschen. Ihr soll deshalb nach Art. 14 nicht mit einer Freiheitsentziehung begegnet werden, sondern mit einer angemessenen gemeindenahen Behandlung außerhalb von geschlossenen Einrichtungen. Dabei ist insbesondere Art. 19 zu beachten, der vorsieht, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und *nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.*“

Die Praxis der Einweisung sowohl nach § 1906 BGB als auch nach den Unterbringungsgesetzen der Länder gehört auf den Prüfstand. Dies gilt auch für jede Form von Zwangsbehandlung durch Fixierung, Medikamente usw.

Art. 24 (Bildung)

Die größte Aufmerksamkeit genießt in Deutschland gegenwärtig die Auseinandersetzung zur Tragweite der in Art. 24 enthaltenen Regelung, wonach „Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ dürfen.

Die Vereinten Nationen verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung eines inklusiven Bildungssystem, das von dem Grundgedanken geprägt ist, behinderte und nicht-behinderte Kinder von Anfang an gemeinsam zu unterrichten und zu erziehen. Fakt ist, dass in Deutschland nur 12,9 % aller behinderten Kinder im Rahmen des allgemeinen Schulsystems unterrichtet werden. Innerhalb der europäischen Union nimmt Deutschland damit einen der letzten Plätze ein!

In ihrer Denkschrift übersetzt die Bundesregierung den im englischen Originaltext verwandten Begriff „Inclusive Education“ mit dem Begriff der „Integrativen Bildung“ und behauptet, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen integrativer Bildung allgemeine Schulen besuchen können, *wenn* dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind.“

Dies bedeutet nichts anderes, als am herkömmlichen System der Sonderbeschulung festhalten zu wollen, Denn wenn eine Bundesland keine Anstrengungen unternimmt, um die notwendige sonderpädagogische Förderung von behinderten Kindern durch entsprechendes Lehrpersonal auch in der *Regelschule* sicherzustellen und nicht dafür sorgt, dass beim Bau und bei der Modernisierung von Schulgebäuden der Grundsatz der Barrierefreiheit (Art. 9 der Konvention) beachtet wird, dann wird auch in Zukunft der Besuch von Sonderschulen dominieren, weil sich die Schulbehörden weiterhin darauf berufen können, dass die Voraussetzungen für die Einschulung eines behinderten Kindes in die Regelschule nicht erfüllt sind.

Die Denkschrift führt auf diese Weise für viele behinderte Menschen zu einer Ernüchterung. Sie erweckt an vielen Stellen den Eindruck, dass Deutschland den Inhalt der UN-Konvention in seiner Rechtsordnung bereits vorweggenommen und verwirklicht hat. Es besteht deshalb die Gefahr, dass viele Politiker das Übereinkommen der Vereinten Nationen sehr schnell in ihren Schubladen ablegen werden und es nur als *Visionpapier* betrachten, das allenfalls als Leitlinie für zukünftiges gesetzgeberisches Handeln dienen kann.

Dass diese Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt folgender Vorgang: Zu den wichtigsten Artikeln der Konvention zählt Art. 9, der die Vertragsstaaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Barrierefreiheit herzustellen und Gebäude, Straßen, Transportmittel, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten, aber auch Informations- und Kommunikationsdienste usw. entsprechend zu gestalten.

Im Februar 2009 hat der Gesetzgeber das *Konjunkturpaket II* verabschiedet. Darin verpflichtet sich der Bund, den Kommunen im Jahr 2009 bis zu 10 Milliarden Euro zum Ausbau und zur Sanierung öffentlicher Gebäude, Straßen usw. zur Verfügung zu stellen. An keiner Stelle der teilweise sehr komplexen gesetzlichen Regelungen, mit denen das Konjunkturpaket II umgesetzt werden soll, wird auf den Grundsatz der

Barrierefreiheit verwiesen. Damit wird die einmalige Chance vertan, Schulen, Museen, Schwimmbäder, Behörden usw. behinderten- und altenfreundlich zu sanieren. Bei vernünftiger und rechtzeitiger architektonischer Planung würden kaum Mehrkosten für die öffentliche Hand entstehen, denn Beispiele aus Kanada und skandinavischen Ländern zeigen, dass nur *Sonderanfertigungen* kostentreibend wirken. Würden z. B. rollstuhlgerechte Eingangstüren, Bäder, Toilettenanlagen usw. von vornherein zur Norm erklärt und würde in den Städten und Gemeinden behindertengerecht geplant, so ließe sich der Grundsatz der Barrierefreiheit in vielen Bereichen in relativ kurzer Zeit und ohne erheblichen finanziellen Mehraufwand verwirklichen.

Die Behindertenrechtskonvention gewönne auf diese Weise *gesamtgesellschaftliche Bedeutung*, denn in einer Gesellschaft, die ein immer höheres Durchschnittsalter erreicht, ist eine große Zahl alter Menschen zunehmend darauf angewiesen, dass der Staat den Grundsatz der Barrierefreiheit beachtet.

(Vortrag zur Fachkonferenz „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“, Osnabrück 25. Februar 2009)

Die Behindertenrechtskonvention: Grundsätze und Verpflichtungen

von Dr. Andreas Jürgens, MdL Hessen

Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Vertragsstaaten als Völkerrechtssubjekten. Die Vertragsstaaten, zu denen seit der Ratifizierung auch Deutschland gehört, verpflichten sich in diesem Übereinkommen, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“, wie es in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 heißt. Das Übereinkommen formuliert also Verpflichtungen der einzelnen Staaten, zugunsten seiner behinderten Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden. Unmittelbare Rechte für Menschen mit Behinderung werden nicht begründet, es bedarf grundsätzlich der Umsetzung durch das jeweilige nationale Recht. Hierfür formuliert Art. 4 eine Reihe von Verpflichtungen der Vertragsstaaten, auf die ich gleich noch näher eingehen werde.

Zunächst wollte ich noch darauf hinweisen, dass an verschiedenen Stellen sehr wohl unmittelbare Rechte für Menschen mit Behinderung formuliert werden. So nimmt das Übereinkommen an verschiedenen Stellen Bezug auf individuelle Rechte, die nicht mehr der Umsetzung im nationalen Recht bedürfen, sondern sozusagen als universell gültige Rechte des Einzelnen Geltung beanspruchen und dem Übereinkommen sozusagen vorgelagert sind. So zum Beispiel bei Art. 10: „Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat ...“ oder Art. 17: „Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit“. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit steht als elementares Grundrecht auch Menschen mit Behinderung zu, ohne dass es erst einer Umsetzung im nationalen Recht bedürfte.

Zum anderen werden Möglichkeiten auch für Einzelpersonen geschaffen, Beschwerde über eine mangelnde Umsetzung des Übereinkommens zu führen. Hierfür wird nach Art. 34 ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeführt. Nach dem Fakultativprotokoll, das als eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag

gilt, anerkennen die Vertragsstaaten ausdrücklich die Zuständigkeit dieses Ausschusses „für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von ... Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein“. Wenn also ein behinderter Mensch Opfer einer nach dem Übereinkommen untersagten Diskriminierung wird, kann er sich an den Ausschuss wenden und dieser untersucht, ob der betroffene Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen verletzt hat. Das ist ein sehr weitgehendes Beschwerderecht, von dem in den nächsten Jahren auch durchaus Gebrauch gemacht werden sollte.

Kommen wir zurück zu den allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die Art. 4 formuliert. Zur Umsetzung der Ziele des Übereinkommens müssen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung getroffen werden. Die Staaten sind also zu einer aktiven Umsetzung verpflichtet, sie können sich nicht in die Position des passiven Beobachters zurückziehen. Sie müssen auch alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergreifen, um bestehende Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu ändern, die bisher eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung darstellen. Alle politischen Ebenen – der Bund, die Länder und wohl auch die Kommunen, jedenfalls aber auch die Europäische Union – müssten also ihre Vorschriften daraufhin überprüfen, ob sie im Sinne des UN-Übereinkommens Diskriminierungen darstellen. Die Bundesländer werden daher zum Beispiel ihre Schulgesetze an die Regeln der nach dem UN-Übereinkommen vorgesehen inklusiven Bildungssystem anpassen müssen. Es geht aber noch deutlich über die Anpassung von Vorschriften hinaus: überprüft werden müssen auch „Gepflogenheiten und Praktiken“, also sozusagen das tägliche Handeln, der tägliche Umgang mit behinderten Menschen muss gegebenenfalls geändert werden, wenn es den Regeln des UN-Übereinkommens nicht entspricht. Das ist ein sehr weitgehender Anspruch. Man könnte sagen, das UN-Übereinkommen kann damit für den täglichen Kampf behinderter Menschen gegen diskriminierendes Verhalten unmittelbar genutzt werden. Denn jedes staatliche Handeln ihnen gegenüber – nicht nur die Vorschriften, die behinderte Menschen betreffen – kann dann auch zum Gegenstand der vorhin erwähnten Beschwerden gemacht werden.

Schauen wir uns einmal an, ob im Bereich des Diskriminierungsverbots bereits Änderungsbedarf besteht. Wir haben verschiedene Definitionen von Diskriminierung. Im UN-Übereinkommen in Art. 2, auf nationaler Ebene im Behindertengleichstellungsgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Unterschiede bestehen allerdings im Kontext jeder dieser Definitionen. Im Übereinkommen gibt es eine allgemeine Definition, die unabhängig davon ist, in welchem Zusammenhang der Diskriminierer der diskriminierten Person gegenübertritt. Insbesondere gilt sie sowohl für eine Diskriminierung durch Privatpersonen als auch durch staatliche oder andere öffentliche Instanzen. Die Definition der Benachteiligung in § 7 Abs. 2 Satz 2 BGG betrifft dagegen nur das Handeln von Bundesbehörden, diejenige in § 3 AGG betrifft den Privatrechtsverkehr. Zwar ist der Wortlaut in allen Fällen sehr unterschiedlich. Gemeinsam ist ihnen jeweils eine nachteilige Ungleichbehandlung als Grundlage

- UN-Übereinkommen: „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung“
- BGG: „wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden“ und
- AGG: wenn eine behinderte Person „eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person ... erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“

In allen drei Definitionen wird auch eine unmittelbare ebenso wie eine mittelbare Diskriminierung erwähnt.

„Aufgrund“ oder „wegen“ einer Behinderung muss die Diskriminierung erfolgen. Dies setzt denknötwendig voraus, dass der Diskriminierende überhaupt Kenntnis hat von der Behinderung. Insbesondere bei nicht-sichtbaren Behinderungen – zum Beispiel chronischer innerer Krankheiten, Diabetes etc. – kann dies durchaus zweifelhaft sein. Wer aber gar nicht weiß, dass sein möglicher Vertragspartner behindert ist, kann ihn auch nicht wegen der Behinderung benachteiligen. Andererseits kann er aber jemanden wegen einer Behinderung benachteiligen, wenn er ihn fälschlich für behindert hält.

Im UN-Übereinkommen und im BGG sind auch die gesellschaftlichen Auswirkungen Bestandteil der Definition, beim AGG findet sich solches nicht.

- BGG: wenn „behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft .. beeinträchtigt werden“.
- UN-Übereinkommen: „dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder in jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“.

Die letztgenannte Definition hat also einen relativ weiten Ansatz und beinhaltet vor allem auch einen aktiven Anteil. Behinderte Menschen müssen ausdrücklich auch die Möglichkeit haben, ihre Rechte auszuüben. Also nicht nur ein passives Abwehrrecht, sondern ein Anspruch auf Unterstützung bei der aktiven Gestaltung des Lebens. Den wichtigsten Unterschied bei den Definitionen macht allerdings der Satz 2 im UN-Übereinkommen aus: danach umfasst Diskriminierung „alle Formen der Diskriminierung einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“. Hierin wird besonders deutlich, dass eine Diskriminierung auch in der Verweigerung eines aktiven Tuns durch den Verpflichteten bestehen kann. Das unterstreicht noch einmal § 5 Abs. 3: „Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierungen unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten“. In einer Reihe von Vorschriften wird diese Verpflichtung auch konkretisiert, so müssen angemessene Vorkehrungen beim Zugang zur Justiz (Art. 13), bei der Bildung (Art. 24) und bei Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) getroffen werden.

Nach der Definition in Art. 2 bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen ...“. Vergleichbares kennen wir deutschen Recht eigentlich nur aus dem Arbeitsrecht. Behinderte ArbeitnehmerInnen haben nach § 81 Abs. 4 SGB IX Ansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Die Verpflichtung, durch angemessene Vorkehrungen die Diskriminierung behinderter Menschen zu bekämpfen, gibt es sonst im deutschen Recht nicht. Dies jedenfalls begründet meines Erachtens eine Notwendigkeit zur Anpassung des nationalen Rechts, sowohl im Bund als auch in den Ländern.

Das UN-Übereinkommen geht aber noch in anderer Hinsicht über die Regelungen in Deutschland hinaus: ich hatte vorhin bereits erwähnt, sie gilt auch für den Schutz gegen Diskriminierung durch Privatpersonen. Allerdings nicht direkt, sondern sozusagen indirekt: die Vertragsstaaten müssen nämlich nach Art. 4 Abs. 1 auch „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinde-

nung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen“. Es geht zum einen auch hier nicht nur um die Abwehr neuer, sondern auch um die Beseitigung bereits bestehender Diskriminierungen. Und vor allem: Diskriminierung ist nach der Definition – ich hatte es gesagt – auch die Vorenthaltung „angemessener Vorkehrungen“. Die staatlichen Maßnahmen müssen sich also darauf richten, dass auch Privatpersonen und Organisationen solche angemessenen Vorkehrungen treffen, um behinderten Menschen die Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen zu ermöglichen. Ausdrücklich offen gelassen ist allerdings, durch welche Maßnahmen dies erreicht werden kann. Durch eine gesetzliche Verpflichtung wäre es sicher möglich. Dann müsste das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz jedenfalls hinsichtlich behinderter Menschen erheblich ausgeweitet werden. Art. 5 Abs. 2 schreibt nämlich vor, dass die Vertragsstaaten „gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchem Gründen“ garantieren. Dann müsste auch im AGG die Verpflichtung aufgenommen werden, durch „angemessene Vorkehrungen“ Diskriminierungen abzubauen.

Es ist aber auch möglich, dass der Staat durch spezielle Fördermaßnahmen den Abbau von Diskriminierungen ermöglicht, also etwa spezielle Programme für Barrierefreiheit auflegt oder bei allen allgemeinen Programmen die Barrierefreiheit für den Fall der Förderung vorschreibt. Die Konjunkturprogramme des Bundes und der Länder müssten daher an sich in der Förderung jedenfalls von baulichen Maßnahmen den Grundsatz der Barrierefreiheit bzw. der Nicht-Diskriminierung von behinderten Menschen aufnehmen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, könnte es bereits Gegenstand der ersten Beschwerde beim Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sein.

Eine für die weitere Diskussion der Umsetzung des Übereinkommens wird daher die Diskussion über den Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ sein. Erstaunlicherweise enthält die Denkschrift der Bundesregierung zum Übereinkommen dazu keine Ausführungen, jedenfalls habe ich keine gefunden. Zu Art. 2, der die entsprechende Definition enthält, wird nur darauf hingewiesen, dass hier entsprechende Definitionen genannt werden, die für die Auslegung der entsprechenden Begriffe in den jeweiligen Artikeln des Vertrages heranzuziehen sind.

Schauen wir uns die Definition also noch einmal näher an: „angemessene Vorkehrungen“ sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. Es geht also um Änderungen an bestehenden Situationen, die behinderte Menschen von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten, also diskriminierend wirken. Und sie müssen in einem bestimmten Fall erforderlich sein, sind also immer auf den Einzelfall bezogen.

Deshalb ist es auch sehr schwierig, allgemein zu beschreiben, wann eine Vorkehrung angemessen ist, weil sie keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellt für denjenigen, der die Vorkehrung treffen soll. Man wird also in jedem Einzelfall abwägen müssen: welchen Vorteil bringt die Maßnahme behinderten Menschen auf der einen Seite und welchen Aufwand bedeutet sie auf der anderen. Da wiegt sicher die Möglichkeit, einen Ausbildungsabschluss zu erlangen, schwerer als etwa der Besuch einer einzelnen Veranstaltung. Oder die Möglichkeit, einen angemessenen Versicherungsschutz zu erlangen, schwerer als der Kauf eines Brötchens. Dagegen abgewogen werden muss dann der Aufwand: in technischer Hinsicht, im

Hinblick auf die Auswirkungen auf nicht behinderte Menschen (zum Beispiel andere Kunden eines Geschäfts), und auch im Hinblick auf die Kosten.

Bleiben wir einmal beim Beispiel der Bildung. Nach Art. 24 Abs. 2 stellen die Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Verpflichtung zum inklusiven Bildungssystem u.a. sicher, dass „angemessene Vorkehrungen“ für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden. Die Anbringung einer Rampe zur Überwindung weniger Stufen ist dabei eher angemessen, als der Einbau eines Aufzugs. Auch letzterer stellt möglicherweise keine unverhältnismäßige Anpassung dar, wenn es die einzige Möglichkeit ist, einem Schüler oder einer Schülerin den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Die Stellung einer Assistenzkraft in der Schule ist weniger aufwendig als die Stellung einer zweiten Lehrkraft in der Klasse und damit eher verhältnismäßig. Die Gewährung von längeren Prüfungszeiten kann noch eine angemessene Vorkehrung sein, die vollständige Befreiung von jeder Prüfungsleistung nicht mehr.

Es kommt also immer auf eine Abwägung im Einzelfall an. Allerdings muss der Staat sicherstellen, dass eine solche Abwägung überhaupt getroffen werden kann. In vielen Schulgesetzen der Länder gibt es eine vergleichbare Regelung wie im Hessischen Schulgesetz für den Fall, dass die Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf den gemeinsamen Unterricht in der Regelschule wählen: „Der Wahl einer allgemeinen Schule *muss* das Staatliche Schulamt widersprechen, wenn an ihr die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind ...“ (§ 54 Abs. 3 Satz 4 HessSchulG). Das ist eine statische Regelung. Sie fragt nur, sind die Voraussetzungen für den Besuch der allgemeinen Schule gegeben, Nicht aber, ob sie durch „angemessene Vorkehrungen“ geschaffen werden können. Allein deshalb sehe ich hier erheblichen Änderungsbedarf. Dies ist nur ein Beispiel für viele Änderungen, die im deutschen Recht in Anpassung an das UN-Übereinkommen durchgeführt werden müssen.

(Vortrag zur Fachkonferenz „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“, Chemnitz 20. Februar 2009)

Evers-Meyer fordert Aktionsplan der Bundesregierung

Für Politik, Verwaltung und für die Gerichte in Deutschland sind die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen seit Ende März verbindliches Recht. Die sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Karin Evers-Meyer forderte aus diesem Anlass einen Aktionsplan der Bundesregierung.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen betonte in einem Interview mit dem Deutschlandfunk: „Mit der Konvention wird in Deutschland der Begriff der Inklusion eingeführt.“ Das bedeute im Kern, dass Förderung und Unterstützung künftig dem behinderten Menschen folgen müssten und nicht umgekehrt.

Mit Blick auf das System von Förderschulen in Deutschland erneuerte die Beauftragte noch einmal ihre Forderung nach einem echten Wahlrecht für Eltern behinderter Kinder. „Eltern müssen zwischen Förder- und Regelschule wählen können. Ein echtes Wahlrecht gibt es aber erst, wenn an den Regelschulen die Bedingungen herrschen, die eine individuelle Förderung behinderter Kinder ermöglichen. Deshalb

müssen alte Denkmuster überwunden und Regelschulen personell und sächlich ausgebaut werden.“ Am Ende würden davon alle Kinder profitieren, so Evers-Meyer.

Die Beauftragte forderte die Bundesregierung dazu auf, die Impulse dieser Behindertenrechtskonvention ganz konkret für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu nutzen. „In der kommenden Legislaturperiode muss es einen detaillierten Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele der Konvention geben. Ein solcher Plan muss in enger Zusammenarbeit mit behinderten Menschen und ihren Interessenverbänden entstehen“, so Evers-Meyer.

kobinet-nachrichten vom 26.03.2009

Behindertenrechtskonvention und internationale Armutsbekämpfung

Am 26. März 2009 ist in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Mit der von den Vereinten Nationen im September 2000 verabschiedeten Millenniumserklärung und den darin enthaltenen acht Millenniums-Entwicklungszielen sind Rahmenbedingungen geschaffen, die die Chance eröffnen, Menschen mit Behinderung in Entwicklungsländern gleichberechtigt am Entwicklungsprozess zu beteiligen und damit ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

80 % der Menschen mit Behinderung leben in Entwicklungsländern und sind von Armut in besonderem Maße betroffen. Nach UN-Schätzungen leben 82 % von ihnen unterhalb der Armutsgrenze und bilden ein Fünftel der Menschen, die von weniger als einem US-Dollar pro Tag leben.

Daher ist die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für sie von besonderer Relevanz und erfordert eine gleichberechtigte Berücksichtigung. Mit der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die eine inklusive Berücksichtigung bei allen entwicklungspolitischen Projekten und Programmen verbindlich macht.

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Entwicklung und selbstbestimmte Beteiligung. Wie dieses konkret umgesetzt werden kann, zeigen bezev und Handicap International mit der neuen Ausstellung „Entwicklung ist für alle da! Menschenrechte umsetzen – inklusive Entwicklung gestalten“.

Die Ausstellung und begleitende Eröffnungsveranstaltung ist ein Beitrag zur VENRO-Kampagne „Deine Stimme gegen Armut“ und weist gleichzeitig auf die notwendige Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Armut hin.

Damit die Ausstellung an möglichst vielen Orten gezeigt werden kann, suchen wir engagierte Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die diese in ihre Stadt holen. Diese kann sowohl in ‚klassischen‘ Ausstellungsräumen, (z.B. Foyer, Rathaus, Bibliothek), als auch im Rahmen von Veranstaltungen, Projektwochen, Informationstagen, etc. gezeigt werden.

Die Ausstellung besteht aus zwölf farbigen Foto- und Informationstafeln im DIN A1-Format und wird begleitet durch eine Broschüre, die ausführliche Informationen be-

reithält. Die Ausstellung sowie eine entsprechende Anzahl von Begleitbroschüren können aufgrund der Unterstützung durch die Europäische Union, der Nordrhein-Westfälischen Stiftung für Umwelt und Entwicklung und dem Evangelischen Entwicklungsdienst kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen und Kontakt: Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. (bezev), Wandastr. 9, 45136 Essen, www.bezev.de

Schule für alle in Nordrhein-Westfalen gefordert

Vier Verbände haben eine umfangreiche Schulreform in Nordrhein-Westfalen (NRW) gefordert und vor der Landespressekonferenz in Düsseldorf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen angemahnt. Die UN-Konvention verlangt für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderung freien Zugang zu einem „inklusiven Bildungssystem“, das alle Menschen einbezieht.

Der Sozialverband Deutschland, der Kinderschutzbund, die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen und das NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“ fordern die Landesregierung zu einer umfangreichen Schulreform auf. Das gegliederte Schulsystem von der Förderschule bis zum Gymnasium soll durch eine Schule für alle Kinder bis zur 10. Klasse ersetzt werden.

„Im Interesse unserer Kinder können wir uns die Lebenslüge des angeblich begabungsgerechten Schulsystems nicht mehr länger leisten, schon gar nicht hier in Nordrhein-Westfalen“, so der Landesvorsitzende des Kinderschutzbundes, Dieter Greese. Das Schulsystem verbaue armen Kindern ihre Lebenschancen. Es gebe viele arme Kinder im bevölkerungsreichsten deutschen Bundesland.

„Soziale Herkunft und Behinderung dürfen nicht länger über den Bildungsabschluss entscheiden“, forderte Landesvorsitzende Marianne Saarholz vom Sozialverband Deutschland. „Unser Schulsystem grenzt sozial benachteiligte und behinderte Kinder systematisch von höheren Bildungschancen aus, in dem die Kinder von Anfang an in unterschiedliche Schulformen aufgeteilt werden.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen“ betonte, dass auch Kinder mit Behinderung einen uneingeschränkten Anspruch auf Integration in die allgemeine Schule bekommen müssen. „Das verlangt die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung“, so deren Vorsitzender Bernd Kochanek. Die Behindertenrechtskonvention erzwingt eine Schulrechtsreform, die das vielgliedrige Schulsystem zugunsten einer „Schule für alle“ überwindet. Diese Schule habe keine Barrieren „weder physikalisch noch mental“. Bildungsziele seien die individuell erreichbaren Kompetenzen, die dazu befähigen, „als einzigartige Persönlichkeit in dieser Gesellschaft seinen Platz zu finden“.

Die drei Organisationen sind dem NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“ beigetreten, das landesweit von Elternvereinen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und vielen Einzelpersonen unterstützt wird.

„Seit mehr als zwanzig Jahren zeigen Integrationsschulen, dass Kinder besser lernen, wenn sie in Gruppen von ganz unterschiedlichen Kindern zusammen sind und ihr Bildungsweg möglichst lange offen gehalten wird“, sagte die Sprecherin des

NRW-Bündnisses, Uta Kumar. „In solchen Schulen werden die Kinder individuell gefördert, anstatt sie nach Leistung zu sortieren und damit viele für den Rest ihrer Schulzeit zu entmutigen.“

kobinet-nachrichten vom 16.03.2009

UN-Konvention in Hessen nicht gültig?

Philipp Koch und seine Eltern aus Hessen setzen große Hoffnung in die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit der die Vereinten Nationen inklusive Bildung proklamiert haben. Doch wie kobinet erfuhr, muss Philipp weiter eine Sonderschule besuchen. Das zuständige Schulamt sieht nach der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention „keine Regelungskompetenz“ der Bundesrepublik.

Nach sieben Schuljahren auf der privaten integrativen Sophie-Scholl-Schule in Gießen muss Philipp seit dem vergangenen Sommer gegen seinen und den Willen seiner Eltern eine Sonderschule besuchen. Seine Eltern klagten dagegen vor dem Verwaltungsgericht Gießen. Anfang des Jahres nun hat ihr Anwalt seine Argumentation zusätzlich mit einem Verweis auf die soeben ratifizierte UN-Konvention erweitert.

Daraufhin antwortete das staatliche Schulamt Marburg-Biedenkopf in einem Schreiben an das Gericht:

Durch die in Bezug genommenen, von der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat ratifizierten Abkommen wird das beklagte Land Hessen in keiner Weise betroffen. Hessen war kein Vertragsstaat. Durch die Ratifizierung erhielten die Inhalte des Übereinkommens den „Rang“ von einfachem Bundesrecht, aber nicht von Landesrecht. Bundesrecht ist auf den hier zu entscheidenden Fall nicht anwendbar. Der Bundesrepublik kommt für den Schulbereich der Länder keine Regelungskompetenz zu.

Das heißt für die Bundesinitiative „Gemeinsam Leben - gemeinsam lernen“ im Klartext: Die Bundesrepublik unterzeichnet zwar Völkerrechtsverträge, kann sie im Bereich Bildung aber gar nicht umsetzen, weil Bildung Ländersache ist. Hessen hat zwar im Ratifizierungsverfahren der Konvention zugestimmt, fühlt sich deshalb aber noch lange nicht zur Umsetzung berufen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - gemeinsam lernen hat nachgefragt, ob das die offizielle politische Linie der neuen hessischen Kultusministerin Dorothea Henzler (FDP) ist. Die Antwort steht noch aus.

kobinet-nachrichten vom 25.02.2009

Baden-Württemberg muss Integrationsschule genehmigen

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat einer Klage der integrativen Waldorfschule Emmendingen stattgegeben. Das Kultusministerium muss der Schule nun die Genehmigung erteilen, weiterhin als integrative Schule auch Kinder mit Behinderung zu unterrichten.

Das Land sei zur Erteilung einer Ersatzschulgenehmigung für die Freie Waldorfschule Emmendingen zum Zweck der integrativen Beschulung verpflichtet, so eine Pressemitteilung des Gerichts.

„Mit Urteil vom 25.03.2009 - 2 K 1638/08 -, das heute verkündet worden ist, hat die 2.Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg einer Klage des Trägers der Freien Waldorfschule Emmendingen auf Erteilung einer Ersatzschulgenehmigung zur integrativen Beschulung von geistig behinderten Schülerinnen und Schülern in den Klassen 1 bis 12 seiner Schule stattgegeben.“

Weiter heißt es: „Zur Überzeugung der Kammer werde das zur Genehmigung gestellte Konzept der integrativen Beschulung diesen Anforderungen gerecht, weil ohne Zweifel sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler die staatlichen Bildungsabschlüsse erreichen könnten und das beklagte Land selbst etwa in Form von Kooperationen die integrative Beschulung fördere. Nicht erforderlich sei in diesem Zusammenhang ein vom beklagten Land bestrittener pädagogischer Mehrwert.“

Die Kammer hat die Berufung zugelassen, weil der Frage einer integrativen Beschulung in Schulen freier Schulträger grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor und werden den Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einlegen.

kobinet-nachrichten vom 26.03.2009

Barrierefreie Umsetzung des Konjunkturpakets in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz setzt bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II nicht nur auf eine energetische Sanierung, sondern auch auf eine barrierefreie Gestaltung. Dies wurde in einer Gemeinsamen Erklärung zum Pakt für Rheinland-Pfalz von Ministerpräsident Kurt Beck und einer Reihe von Verbänden beschlossen.

„Damit die Mittel aus dem Konjunkturpaket II schnell bei den Menschen ankommen, müssen wir unser Handeln intensiv aufeinander abstimmen“, sagte Ministerpräsident Kurt Beck bei der konstituierenden Sitzung des „Pakts für Rheinland-Pfalz“ in Mainz. Das politische Gremium, in dem die Spitzen von 23 relevanten Verbänden und Organisationen vertreten sind, trat auf Initiative des Ministerpräsidenten zusammen. Der Landesbehindertenbeauftragte von Rheinland-Pfalz, Ottmar Miles-Paul, gehört dem Gremium ebenfalls an, das sich künftig vierteljährlich treffen wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezeichneten ihr erstes Gespräch als sehr konstruktiv und verabschiedeten eine Gemeinsame Erklärung der Zusammenarbeit. „Für die Landesregierung hat die zügige, zielgenaue und effektive Umsetzung des Sonderprogramms ‚Für unser Land: Arbeitsplätze sichern - Unternehmen unterstützen - nachhaltig investieren‘ oberste Priorität“, betonte Kurt Beck. Die am Pakt Beteiligten würden die Landesregierung beraten und könnten ihren Sachverstand bei der Festlegung der Handlungsfelder einbringen. Darüber hinaus sollten alle Aspekte der Kon-

junkturkrise und ihrer Bekämpfung thematisiert werden, das heißt auch das Maßnahmenprogramm des Landes zum Schutz von Betrieben und Beschäftigten und weitere arbeits- und wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich im Laufe der Jahre 2009 und 2010 noch ergeben könnten.

„Von unseren Treffen verspreche ich mir wichtige Informationen darüber, ob die Maßnahmen des Landes ihre Zielsetzung auch erreichen oder ob ein Nachsteuern notwendig ist“, so der Ministerpräsident. Es gehe darum, die Bekämpfung der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise gemeinsam verantwortungsvoll anzugehen.

Unter Punkt drei der heute verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung zum Pakt für Rheinland-Pfalz findet sich folgender Passus zur Umsetzung des Konjunkturpakets zum Thema Barrierefreiheit: „Wir setzen dabei auf energetische Sanierung und eine barrierefreie Gestaltung.“ Damit bekräftigte die Landesregierung und das Gremium die bereits in den letzten Wochen gemachten Äußerungen von Sozialministerin Malu Dreyer und von Ministerpräsident Kurt Beck. Der Ministerpräsident hatte in seiner Regierungserklärung zum Konjunkturpaket II darauf hingewiesen, dass mit dem Konjunkturpaket II die Barrierefreiheit verbessert wird.

kobinet-nachrichten vom 2.03.2009

Europäisches Parlament für Antidiskriminierungsrichtlinie

Mit deutlicher Mehrheit von 363 zu 266 stimmte das Europäische Parlament für die umfassende Antidiskriminierungsrichtlinie. Das konservative Lager musste eine empfindliche Niederlage hinnehmen, erklärte heute die gleichstellungspolitische Sprecherin der Fraktion der Sozialisten und Berichterstatterin im Kulturausschuss, Lissy Gröner, zur Entscheidung über die Richtlinie zur Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Mit der Antidiskriminierungsrichtlinie wird in Zukunft auch außerhalb des Arbeitsplatzes die Gleichbehandlung zum europäischen Recht erhoben.

Im Vorfeld der Abstimmungen hatten die deutschen Konservativen und Liberalen versucht, die Richtlinie zu kippen. „Dies ist für Millionen von europäischen Diskriminierungsopfern ein Schlag ins Gesicht“, kritisiert Lissy Gröner. „CDU/CSU und FDP stellen die Grundrechte hinten an.“

Die SPE hat immer für eine umfassende horizontale Richtlinie plädiert. Das Parlament forderte Änderungen in drei Punkten: Quervermerke um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern und Barrierefreiheit für behinderte Menschen zu gewährleisten, Zugang zu Medien und Bildung und Mehrfachdiskriminierung zu regeln.

„Hier sind gute Kompromisse erzielt worden. Wenn jetzt deutsche Konservative und Liberale die Richtlinie gänzlich ablehnen, reißen sie sich die Maske vom Gesicht: Sie wollen Diskriminierung weiter ungestraft hinnehmen und Homosexuelle in ihren Rechten einschränken“, so Gröner. Es sei schlichtweg Propaganda, wenn sie behaupten, Extremisten wie die NPD oder Sekten wie Scientology könnten sich auf den Schutz der Richtlinie stützen und Verleger müssten deren Anzeigen drucken.

„Die progressiven Kräfte im Europäischen Parlament leisteten gute Arbeit. Opfern von Diskriminierungen jedweder Art unterliegen jetzt nicht mehr einer Hierarchie von Diskriminierungen. Nun liegt es am Ministerrat, die Menschenrechte aller zu stärken und schnell die Europäische Rahmenrichtlinie umzusetzen“, fordert Lissy Gröner die Mitgliedsstaaten auf, die Antidiskriminierungsrichtlinie schnell und umfassend umzusetzen.

kobinet-nachrichten vom 2.04.2009

Beifall für Entscheidung des Europäischen Parlaments

Beifall für die Entscheidung des Europäischen Parlamentes für eine EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, die die noch bestehenden Lücken im Schutz vor Diskriminierungen schließt, kam von einer Reihe von Behindertenverbänden aus Deutschland.

Für Barbara Vieweg, die Bundesgeschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) ist die Entscheidung des Europäischen Parlamentes eine wichtige Rückendeckung damit die geplante Richtlinie nun auch durch den Europäischen Ministerrat verabschiedet wird. „Auch wenn die deutschen Europaabgeordneten von CDU und FDP in dieser Debatte nicht gegläntzt haben und gegen die Richtlinie gestimmt haben, ist das Votum des Europäischen Parlamentes eindeutig“, so Barbara Vieweg. Sie hofft, dass nicht wieder die alten Gräben wie bei der Diskussion um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufgemacht werden, denn die Praxis habe eindeutig gezeigt, dass viele Befürchtungen schlichtweg nicht eingetroffen sind.

Für das Netzwerk Artikel 3 ist die Entscheidung des Europäischen Parlaments ein wichtiger Meilenstein für die endgültige Verabschiedung der geplanten Richtlinie. „Es ist dringend nötig, dass die Lücken im Diskriminierungsschutz endlich geschlossen werden. Es kann doch nicht sein, dass es eine Hierarchie der zu schützenden Gruppen gibt“, erklärte Dr. Sigrid Arnade vom Vorstand des Netzwerk Artikel 3.

kobinet-nachrichten vom 5.04.2009

Rückenwind für EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aus Rheinland-Pfalz

Rückenwind für die derzeit heftig diskutierte Antidiskriminierungsrichtlinie, die die Europäische Kommission vorgeschlagen hat, um den Schutz von benachteiligten Gruppen vor Diskriminierungen zu vereinheitlichen und zu verbessern kommt aus Rheinland-Pfalz. Ein SPD-Antrag für einen wirkungsvollen Diskriminierungsschutz und umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderungen hat die Ausschüsse des Landtages passiert.

Nachdem die CDU Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag bereits im August letzten Jahres einen Antrag unter dem Motto „Neue Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union verhindern“ eingebracht hatte, hat die SPD Fraktion einen Alter-

nativantrag mit der Überschrift „Für einen wirkungsvollen Diskriminierungsschutz und umfassende Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ eingebracht. Dieser wurde bisher im Europaausschuss, im Wirtschaftsausschuss und jetzt auch im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages jeweils mit der absoluten Mehrheit der SPD gegen die Stimmen von CDU und FDP verabschiedet. Daher ist auch davon auszugehen, dass der Antrag dann auch im Landtagsplenum verabschiedet wird. Der Rückenwind für die geplante EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aus Rheinland-Pfalz ist besonders deshalb wichtig, weil sich Deutschland der von der EU im Juli letzten Jahres vorgeschlagenen Richtlinie bisher sehr ablehnend und skeptisch gegenüber positioniert hat. Vor allem für behinderte Menschen hat die Richtlinie eine große Bedeutung, weil damit bestehende Unterschiede bei Benachteiligungen verschiedener Gruppen aufgehoben und ein Schwerpunkt auf die Herstellung von Barrierefreiheit gelegt wird.

Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass durch die Vorschläge der EU-Kommission für eine Ausweitung des Geltungsbereichs der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie insbesondere auch die Belange von Menschen mit Behinderungen europaweit eine umfassendere Berücksichtigung über das Arbeitsrecht hinaus erfahren und sich auch auf die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, beziehen sollen, heißt es im SPD-Antrag. „Für den Bereich der Menschen mit Behinderung nimmt der Richtlinienentwurf Bezug auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sieht dort die Umsetzung angemessener Vorkehrungen vor, um die Zugänglichkeit zu Gütern und Dienstleistungen, Gesundheitsdiensten und Bildungsangeboten zu gewährleisten. Diese Vorkehrungen müssen im Voraus getroffen werden; allerdings werden bei der Umsetzung der Maßnahmen die Angemessenheit und die Vermeidung von unverhältnismäßigem Mehraufwand berücksichtigt“, so der SPD Antrag. Der Landtag Rheinland-Pfalz habe sich in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 einstimmig für die zügige Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen.

„Die vorgeschlagene EU-Antidiskriminierungsrichtlinie würde eine Klarstellung für den zivilrechtlichen Bereich, bei der Beweislastumkehr und der gerichtlichen Vertretung durch anerkannte Verbände und bei der Umsetzung angemessener Vorkehrungen zugunsten behinderter Menschen bringen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Landtag eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens zum Schutz vor Diskriminierung auf europäischer Ebene. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, darauf zu achten, dass mit der geplanten neuen EU-Richtlinie zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden wird“, so die Zielrichtung des Antrages.

kobinet-nachrichten vom 4.03.2009

Projekt Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat jetzt das auf drei Jahre angelegte Projekt „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“ gestartet. Mit Schulungs- und Beratungsangeboten sollen Verbände als Akteure eines menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes aktiviert und gestärkt werden. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2009 gefördert. Beim Pressegespräch erklärte der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz: „Die Stärkung der Rechte und Teilhabe behinderter Menschen ist ein zentrales An-

liegen unserer Politik. Mit der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Persönlichen Budget und Unterstützter Beschäftigung sind in dieser Legislaturperiode wichtige Schritte getan worden. Das Projekt des Deutschen Instituts für Menschenrechte reiht sich hier ein, indem es die Durchsetzung und Geltendmachung der Rechte fördert. Das ist ein notwendiger Beitrag zum praktischen Diskriminierungsschutz und ergänzt aus der Zivilgesellschaft heraus die politischen Bemühungen.“

„Diskriminierung ist in Deutschland alltägliche Realität, daher ist der Schutz vor Diskriminierung eine zentrale menschenrechtliche Aufgabe für Staat und Gesellschaft“, erklärte Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, anlässlich der Vorstellung des Projektes. Verbände könnten dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa, sagte: „Mit dem neuen Angebot will das Institut dazu beitragen, dass Betroffenenverbände, Wohlfahrtsverbände, Verbraucherschutzverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen am Aufbau einer Kultur der Nichtdiskriminierung in Deutschland mitwirken.“

So solle die Nutzung des Rechtsschutzes gegen Diskriminierung gefördert werden. Das Projekt umfasse Qualifizierungsangebote zu den verbandsspezifischen Rechten bei Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und den internationalen menschenrechtlichen Beschwerdeverfahren ebenso wie Beratungen zu einer innerverbandlichen Antidiskriminierungskultur. Dabei werde es einen horizontalen Ansatz verfolgen und sich gleichermaßen mit rassistischen Diskriminierungen sowie Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion und Weltanschauung oder einer Behinderung beschäftigen, so Follmar-Otto.

Weitere Informationen: www.institut-fuer-menschenrechte.de

Pressemitteilung vom 29. Januar 2009

Neues Gaststättenrecht in Bremen berücksichtigt Belange behinderter Menschen

„Ich freue mich darüber, dass in dem neuen Landesgaststättengesetz die Belange behinderter Menschen berücksichtigt worden sind. Durch das neue Gesetz kann verhindert werden, dass Gaststätten, die nach dem Baurecht barrierefrei sein müssen, die Barrierefreiheit später beseitigen, indem sie beispielsweise Podeste mit Stufen einbauen oder das Behinderten-WC zum Bierlager umwandeln“, so der Landesbehindertenbeauftragte Dr. Joachim Steinbrück.

Durch die Föderalismusreform ist 2006 die Zuständigkeit für das Gaststättenrecht vom Bund auf die Länder übertragen worden. Deshalb hat Bremen mit Gesetz vom 24.02.2009 das Gaststättenrecht neu geregelt und ein eigenes Landesgaststättengesetz verabschiedet. Es tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Das neue Landesgaststättengesetz bestimmt unter anderem, dass vom Gaststättenbetreiber die nach dem Baurecht hergestellte barrierefreie Benutzbarkeit und Erreichbarkeit der für Gäste bestimmten Räume dauerhaft sicherzustellen ist. Bei Ver-

stößen gegen diese Regelung können Bußgelder in einer Höhe von bis zu € 5.000 festgesetzt werden.

Gleichzeitig mit dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) tritt eine Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) in Kraft. Durch diese Gesetzesänderung wird das Verbandsklagerecht der Behindertenverbände erweitert. Zukünftig kann ein verbandsklageberechtigter Verband auch eine Klage gegen eine Behörde des Landes oder seiner beiden Stadtgemeinden wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen erheben.

„Dies bedeutet, dass die klageberechtigten Behindertenverbände in Zukunft durch die Gerichte überprüfen lassen können, ob Abweichungen von den Vorschriften zur Barrierefreiheit durch die Baubehörden zu Recht genehmigt worden sind. Insgesamt ist durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen die Rechtsposition von Menschen mit Behinderung gestärkt worden, und ich hoffe, dass die Vorschriften zur Barrierefreiheit deshalb zukünftig konsequenter umgesetzt werden als dies bisher der Fall war“, so Dr. Steinbrück abschließend.

Pressemitteilung 03-09 vom 6.4.2009

Aus der Rechtsprechung

Schwerhörige Taxifahrerin darf Beruf ausüben

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG 1 B 9.07) darf eine schwerhörige Taxifahrerin nach fünf Jahren Verbot wieder ihren Beruf ausüben. Ihre Anwältin Dr. Bettina Theben sieht damit die Fahrerlaubnisverordnung „an die Verfassung angepasst“. Schließlich sei das Recht auf freie Berufsausübung wichtige Maxime des Grundgesetzes.

Fünf Jahre lang war die Frau vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten an ihrer Berufsausübung gehindert worden. Während dieser Zeit musste die vorher gut verdienende Taxifahrerin von Hartz IV leben.

Das Landesamt verwehrte ihr die Verlängerung der Fahrerlaubnis mit dem Argument, nach der Fahrerlaubnisverordnung müsse die Taxifahrerin ohne Hörgerät einen Test bestehen. Die Vertreter des Landesamtes trugen beim Oberverwaltungsgericht vor, die Taxifahrerin benötige ihre Hörfähigkeit, um sich mit den Fahrgästen zu verständigen. In erster Instanz argumentierten sie gar, das Hören sei das wichtigste Orientierungsmittel im Straßenverkehr.

Das Oberverwaltungsgericht entschied indessen, dass die Fahrerin beim Test ein Hörgerät benutzen darf.

kobinet-nachrichten vom 7.4.2009

Recht auf Klo - Einstweilige Verfügung gegen Fluglinie

Der Kieler Kay Macquarrie hat vor dem Amtsgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung gegen die Fluglinie KLM erwirkt. KLM wird durch diesen Gerichtsbeschluss gezwungen, auf dem anstehenden Flug Hamburg-Amsterdam einen Bordrollstuhl mitzuführen, damit Macquarrie gegebenenfalls die Möglichkeit hat, während des Fluges die Toilette aufzusuchen.

Die niederländische Fluglinie war trotz mehrfacher Aufforderungen durch den behinderten Passagier zu dieser Serviceleistung nicht freiwillig bereit gewesen. Dabei schreibt mittlerweile sogar die EU-Flugverordnung vom 5. Juli 2008 (Nr. 1107/2006) vor, dass die Fluglinien dafür Sorge tragen müssen, dass behinderte Passagiere die Möglichkeit haben, im Flugzeug auf die Bordtoilette zu gelangen.

Die auf Behinderten- und Antidiskriminierungsrecht spezialisierten Anwälte der Hamburger „Kanzlei Menschen und Rechte“, die Macquarrie in dieser Angelegenheit vertreten, berufen sich außerdem auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung zivilrechtlicher Verträge verbietet: „Wenn alle Passagiere eines Flugzeugs die Toilette aufsuchen können, behinderte Passagiere aber nicht, stellt das eine Benachteiligung dar“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein. Er ist mit dem schnellen Erfolg seines Mandanten vor dem Amtsgericht zufrieden: „Behinderte müssen sich heute auch im Flugverkehr nicht mehr jede Benachteiligung gefallen lassen.“ Auf der anderen Seite sei es aber erschreckend, dass selbst eine solche Banalität und Selbstverständlichkeit, wie ein barrierefreier Zugang zu Bordtoiletten nur mit so viel Einsatz durchgesetzt werden könne.

Kay Macquarrie unterhält seit geraumer Zeit ein Blog recht auf klo, in dem er seine leider oftmals schlechten Erfahrungen als fliegender Rollstuhlfahrer dokumentiert. Er hat für sich selber, aber auch mit Hilfe seiner Hamburger Anwälte bereits Schadenersatzansprüche durchgesetzt, wenn ihm trotz entsprechender Zusagen, schließlich doch kein Bordrollstuhl zur Verfügung stand. Die Kanzlei Menschen und Rechte hat in den letzten Monaten auch andere Ansprüche von behinderten Fluggästen durchgesetzt, beispielsweise die eines Passagiers, der bei den Routine-Durchsuchungen rechtswidrig gezwungen wurde, seinen eigenen Rollstuhl zu verlassen oder die einer Frau, die ihren Rückflug nicht nutzen konnten, weil das Bodenpersonal den Schlüssel zum Fahrstuhl nicht auffinden konnte. (Amtsgericht Hamburg, 8B C 62/09)

kobinet-nachrichten vom 10.02.2009

Wiener Linien wegen Beförderungsverweigerung zu Schadenersatz verurteilt

Am 26. April 2007 wollte der Kläger, wie fast täglich, einen Bus der Linie 26A verwenden. Der Busfahrer verweigerte ihm die Mitfahrt, da die Rampe für E-Rollstühle nicht verwendbar sei. Mit der Unterstützung von BIZEPS wollte er diesen Vorfall - der eine unbestreitbare Diskriminierung aufgrund der Behinderung darstellt - beim Bundessozialamt schlichten.

Im Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt lehnten die Wiener Linien die Zahlung von Schadenersatz und die angebotene Mediation ab. Darauf beschloss der Mann mit Unterstützung des Klagsverbands, eine Klage - auf den symbolischen Mindestbetrag von 400 Euro - einzubringen.

Bereits in der ersten Instanz wurden die Wiener Linien zur Zahlung verurteilt, worauf sie Berufung erhoben. In zweiter Instanz bestätigte das Handelsgericht Wien als Berufungsinstanz das Urteil. Die Wiener Linien haben somit die Entschädigung und die Verfahrenskosten zu zahlen.

Was sagt der erfolgreiche Kläger?

„Ich bin erfreut, dass das Gericht diese Diskriminierung nicht als Lappalie abgetan hat, wie dies oft von der beklagten Partei versucht wurde. Vielmehr hat das Gericht bestätigt, wie wichtig öffentliche Verkehrsmittel für die Mobilität behinderter Menschen sind. Jetzt im Nachhinein wurde mir erst wieder bewusst, dass der ganze Prozess (Schlichtung und Klage) mehr als eineinhalb Jahre gedauert hat.“

Mir persönlich hat das ganze Verfahren auch gezeigt, weshalb sich viele Menschen gar nicht dazu aufrufen, Diskriminierungen aufzuzeigen und zu bekämpfen, denn es benötigt Durchhaltevermögen und die finanziellen Mittel, eine Klage anzustrengen. Dabei war mir zum Glück der Klagsverband eine große Unterstützung, indem er die Klage und meine anwaltliche Vertretung finanziert hat. Wäre schon bei der Schlichtung ein positiveres Gesprächsklima möglich gewesen, dann weiß ich nicht, ob es überhaupt zu einer Klage hätte kommen müssen.“

PM Klagsverband Österreich vom 26. Januar 2009

Air Canada wegen Diskriminierung eines gehörlos-sehgeschwachen Passagiers zu 10.000 Dollar verurteilt

Ein Mann aus Vancouver wollte im August 2004 einen Flug von Vancouver nach San Francisco buchen. Er ist gehörlos, auf einem Auge blind und am anderen sehgeschwach. Mit Hilfe eines Hundes benutzt er regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel und hat auch immer in vollem Umfang für seine beiden Söhne gesorgt. Die Fluglinie bestand auf einen Begleiter, für den sie ein ermäßigtes Ticket anbot.

Der Mann brachte eine Beschwerde bei der „Canadian Transport Agency“ ein. Diese wies die Beschwerde zurück. Danach rief er das „Canadian Human Rights Tribunal“ an, das eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung feststellte und ihm 10.000 Dollar Schadenersatz zusprach. Air Canada wurde nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer allein zu befördern, muss aber innerhalb von vier Monaten Richtlinien erstellen, die es allen Menschen ermöglichen sollen, möglichst selbstbestimmt und unabhängig zu reisen.

Das Tribunal bezog sich auf eine Entscheidung des „US Department of Transportation“, das feststellte, dass gehörlose oder blinde Passagiere nicht jede einzelne Durchsage der Sicherheitsanweisungen im Detail verstehen müssen, sondern dass es genügt, wenn sie den Sinn erfassen können. Weiters sei es auch möglich, dass andere Passagiere sie beim Verlassen des Flugzeugs unterstützen. Die Entscheidung betonte auch, dass viele Menschen - auch ohne Behinderung - in Stresssituationen Anweisungen nur unvollständig aufnehmen und verarbeiten können und deshalb vielfach nicht 100%-ig danach handeln. Die Fluglinie muss die Schadenersatzsumme von 10.000 Dollar für die Verletzung der Würde des diskriminierten Mannes zahlen.

In Österreich würde er wohl auch Schadenersatz „aufgrund der erlittenen Beeinträchtigung“ (immaterieller Schadenersatz) erhalten - wengleich nach der bisherigen Rechtsprechung nur einen Bruchteil dieser Summe.

PM Klagsverband Österreich vom 4. Februar 2009

Ohne Mobilität kein menschenwürdiges Leben

Die sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Silvia Schmidt begrüßte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass Mobilität die Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben darstellt.

„Es lohnt sich einerseits offensichtlich doch, auf die Einhaltung von Menschenrechten bis zur letzten Instanz zu klagen. Andererseits ist es aber traurig, dass eine vom Hals abwärts gelähmte Frau aus dem Ruhrgebiet erst bis zum Bundesverfassungsgericht gehen musste, um bestätigt zu bekommen, dass ihr ein Mindestmaß an Mobilität zusteht“, findet die Behindertenbeauftragte der SPD-Bundestagsfraktion.

Das Gericht hatte der Frau in einer Eilentscheidung zugestanden, schnellstmöglich einen Spezialrollstuhl zu erhalten, der mit dem Mund gesteuert werden kann. Die Krankenkasse hatte dies abgelehnt, da ihrer Ansicht nach die Bewegung innerhalb der Wohnung gar kein Grundbedürfnis darstelle. Wenn ihr Mann sie „abstellt“, könne man ihr ein Verharren in dieser Position durchaus zumuten. Gegen diese skandalöse Entscheidung der Kasse und die abweisenden Entscheidungen der Sozialgerichte legte die Frau Verfassungsbeschwerde ein und gewann.

„Die Herabwürdigung von Menschen mit Behinderung zu menschenrechtslosen Objekten ist leider bittere Realität in Deutschland. Ähnlich wie bei Herrn Grombach aus Sachsen-Anhalt liegt hier ein solcher Fall vor. Deshalb freut mich die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtes zwar sehr, dass sie nötig ist, bleibt weiterhin enttäuschend und zeigt, dass der Paradigmenwechsel des SGB IX bei vielen Kassen und Gerichten nicht angekommen ist“, so Schmidt.

kobinet-nachrichten vom 18.03.2009

Kinder mit Behinderungen sind kein Sachmangel

Die Entscheidung des Landgerichts Münster, die Schadensersatzklage eines Mannes abzuweisen, der sich durch ein behindertes Nachbarskind in seiner Lebensqualität beeinträchtigt gesehen hat, wurde vom christdemokratischen Bundestagsabgeordneten Hubert Hüppe ausdrücklich begrüßt. Der Beauftragte seiner Fraktion für die Belange der Menschen mit Behinderungen erklärte, mit der Entscheidung des Gerichts werde erstmals deutlich, dass die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Rechtssprechung eine wichtige Rolle spielt.

Der Kläger hatte im münsterländischen Raesfeld eine Eigentumswohnung gekauft. Angeblich hatte der Verkäufer ihn nicht darüber aufgeklärt, dass im Nachbarhaus eine Familie mit einem behinderten Kind lebt. Weil er sich durch die „Geräusche und Schreiattecke“ des zehnjährigen autistischen Jungen gestört fühlte, forderte er wegen Wertminderung der Immobilie vom Verkäufer einen Schadensersatz.

Das Gericht führt in seiner Klageabweisung an, dass vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Toleranz und Integration von Menschen mit Behinderungen, ein Kind mit Behinderung nicht als „Sachmangel“ einer Immobilie angesehen werden kann. Dabei führt es Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes an, wonach niemand aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden darf. „Mit dieser Begründung hebt sich dieses Urteil in besonders positiver Weise von älteren Urteilen in derartigen Klagefällen ab, bei denen beispielsweise Menschen mit Behinderungen die Gartennutzung untersagt wurde, weil sich die Nachbarn durch den Lärm gestört fühlten“, hob Hüppe hervor.

kobinet-nachrichten vom 28.02.2009

Barrierefreiheit I: WCAG 2.0 auf Deutsch

Einfach für Alle, die Initiative der Aktion Mensch für ein barrierefreies Internet, übersetzt die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 auf Deutsch. Das teilte die Aktion Mensch in Bonn mit.

Bislang gibt es die neuen, internationalen Richtlinien für barrierefreie Internetangebote des World Wide Web Consortiums (W3C) auf Englisch, Portugiesisch und Ungarisch.

„Die WCAG 2.0 sind der Standard der Zukunft. Eine autorisierte Übersetzung hilft nicht nur, diese Standards im deutschsprachigen Raum weiter bekannt zu machen, sondern versetzt Agenturen und Anbieter konkret in die Lage, Webangebote auf Grundlage der Richtlinien zu testen und den Bedürfnissen von behinderten und älteren Nutzern entsprechend weiterzuentwickeln“, erklärte Iris Cornelssen, Projektleiterin Einfach für Alle bei der Aktion Mensch.

Das W3C - das oberste Gremium des World Wide Web - hatte seine neuen Richtlinien am 11. Dezember 2008 nach jahrelangen Vorarbeiten veröffentlicht. Die WCAG 2.0 basieren auf den vier Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit. Sie sind von Bedeutung, weil die nationalen und europäischen Gesetzgebungen mehr und mehr auf diesen Richtlinien fußen.

Auch die kurz vor der Vollendung stehende Barrierefreie Informationstechnik - Verordnung (BITV) 2.0 des Bundes wird auf die WCAG 2.0 verweisen, gab das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kürzlich bekannt.

„Wir freuen uns, dass das W3C unsere Anfrage schnell positiv beschieden hat“, so Cornelssen, „und suchen jetzt im deutschsprachigen Raum sogenannte Stakeholder, Unterstützer aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die uns auf diesem Weg begleiten wollen.“ Die Schweizer Initiative access4all und die österreichische Plattform accessible media haben bereits zugesagt. e.V.

kobinet-nachrichten vom 31.03.2009

Barrierefreiheit II: Projekt D115 (Telefonauskunft)

Auf eine Anfrage des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. an das Innenministerium am 23. März 2009 über die d115-Internetseite wurde uns Folgendes mitgeteilt:

„Die Themen Barrierefreiheit und Teilhabe behinderter Menschen sind für das Projekt D115 sehr wichtig. D115 wird einen Zugang für Gehörlose und Schwerhörige bereitstellen. Dieser Service wird in den kommenden Monaten nach Pilotstart gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für D115 bereit gestellt. Mit dem Gebärdensprachtelefon beantworten Gehörlose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gebärdensprache die Fragen von Anrufern. Das genaue Datum, ab wann dieser neue Service von D115 zur Verfügung steht, entnehmen Sie bitte der Presse. Bis zur Bereitstellung dieses Services könne Gehörlose und schwerhörige Menschen die vorhandenen Faxnummern der D115-Servicecenter nutzen und ihre Anfragen per Fax stellen. Diese Anfragen werden dann in Übereinstimmung mit dem D115-Serviceversprechen bearbeitet und beantwortet.

Link auf die Erläuterung zum Gebärdentelefon des BMAS und zu einem Video

<http://www.bmas.de/coremedia/generator/17908/buergertelefon.html>

Erworbene Hirschädigung - Offener Brief von Georg Claus

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

gleich zu Beginn würde ich Sie bitten meinen offenen Brief aufmerksam bis zum Ende zu lesen. Vielen Dank!

Ich möchte Sie hiermit auf die Situation von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen und deren nächsten Angehörigen aufmerksam machen. Meine folgende Geschichte steht beispielhaft für Tausende ähnlicher Fälle, wo ein plötzlicher schwerer Schlaganfall ein Paar von einer Minute auf die andere aus dem Leben reißt. Ich möchte als direkt Betroffener auf Missstände hinweisen, die einem das ohnehin schon schwierige Leben, noch unerträglicher machen. Jedes Mal, wenn ich diese Geschichte erzähle, sind die Menschen verwundert und erschüttert über die Gesetzgebung und das seltsame Verhalten unseres Staates.

Wir waren bis Februar 2004 ein normales und sehr gut verdienendes Paar. Wir wollten heiraten, Kinder bekommen und meine Lebensgefährtin wollte eine Weiterbildung zur Psychotherapeutin beginnen. Hierzu hatte sie bereits während ihres Studiums (sie bekam Bafög) jeden entbehrlichen Cent zurückgelegt und auch danach eisern gespart. Für die komplette Ausbildung wären 20.000 Euro nötig gewesen. Dieses Geld hatte sie endlich zusammen.

Dann wurde ich im Jahr 2004 mit 36 Jahren durch einen schweren Schlaganfall zum Pflegefall: nach dem Koma war/ist ich vom Hals ab gelähmt, hatte und habe eine schwere Schluckstörung und konnte/kann nicht sprechen. Ich bin geistig voll klar allerdings leider immer häufiger schwer depressiv. Diagnose: Locked-in-Syndrom.

Gemeinsam beschlossen wir, es mit der Pflege Hause zu probieren. Dabei geht meine Partnerin weiterhin halbtags arbeiten. Wie viele Menschen nach einem solchen Schicksalsschlag, habe ich von einer zur anderen Minute fast alles verloren: soziale Kontakte, meinen Beruf, eine sinnvolle Beschäftigung, Zukunftsvisionen, den Sinn fürs Leben.

Nicht nur alle Träume waren dahin - auch finanziell waren wir als Paar ruiniert: wir mussten mit unserem gesamten Gesparten den Pflegedienst selbst finanzieren. Die Kosten des Pflegedienstes liegen weit über dem von der Pflegekasse gezahlten Pflegegeldes. Es muss eine „Hilfebedürftigkeit“ eintreten, bevor die „Hilfe zu Pflege“ (Sozialhilfe) gewährt wird.

Sozialhilfe bedeutet: die Altersvorsorge und das gesparte Geld für die Ausbildung meiner Lebensgefährtin musste ebenfalls aufgebraucht werden, da es für meine Pflege ausgegeben werden musste – und dies, obwohl wir nicht verheiratet sind (Besetzungsverbot von NELG). Meine eigene Familie, die nicht gerade arm ist, wurde übrigens finanziell überhaupt nicht belangt. Das absurde ist: hätte sich es meine Partnerin einfach gemacht und hätte mich in ein Heim gegeben, hätte sie ihre Ersparnisse und ihre private Altersvorsorge behalten dürfen. Da sie aber den beschwerlicheren Weg ging und noch geht, ist der Weg in die Altersarmut vorgezeichnet.

Die viel angepriesene „Betriebliche Altersvorsorge“ in Form der Direktversicherung, ist zwar „hart4- sicher“, aber leider nicht wirklich Sozialhilfe-sicher. Der Bürger spart für spätere Zeiten („wenn mal etwas passiert“) und wird an der Nase herumgeführt. Es ist zwar gesetzlich verboten, das Geld sofort zu kassieren oder aufgrund dieses Vermögens staatliche Leistungen zu verweigern (obwohl man das im vorliegenden Fall zunächst ernsthaft versuchte), aber wenn die Ausschüttung kommt, also mit 65 Jahren, dann darf sogar rückwirkend zugegriffen werden. Die Altersvorsorge von uns beiden gehört also bereits dem Staat. Dumm, wer hier weiter einzahlt.

Ist das so gewollt? Der Bürger zahlt fleißig ein und wenn der Sozialhilfefall eintritt, ist die Altersvorsorge weg? Meine Partnerin bekam den Vorschlag unterbreitet, sie könne doch „Riestern“, da sie ja mittlerweile zu den Geringverdienern gehöre. Von was sie allerdings als berufstätige Sozialhilfeempfängerin Beiträge zahlen soll, sagte ihr allerdings niemand.

In einem vorgefertigten Antwortschreiben zum Thema Riester-Rente des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heißt es: „Um sicherzustellen, dass die Altersvorsorge auch im Alter für seine vertragsmäßige Bestimmung als ergänzendes Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht, ist das mit einem Riester-Vertrag angesparte Kapital während der Erwerbsphase geschützt.“ Selbst wenn meine Lebensgefährtin mehr als das Minimum einzahlen könnte, um so später wenigstens einen gleichen Lebensstandard zu haben, würde sie böse enttäuscht sein: nur der dem Arbeitnehmer zustehende Kapitalstock ist geschützt. Das haben mir mehrere Anwälte bestätigt.

Pflegende Angehörige können sich somit also auf ihre Altersarmut vorbereiten. Da „freut“ man sich aufs Alter. Aufgrund fehlender Einkünfte wird sie 100%ig Grundsicherung beantragen müssen, die 100 Euro aus der Riester-Rente werden da natürlich angerechnet. Das nimmt dem pflegenden Angehörigen zusätzlich den Mut!

Fazit: wer für seine Rente vorsorgt, hat Glück, wenn sie/er, das Kind und der Partner lange gesund bleiben. Ansonsten kommt die Pleite - lebenslang. Der Bürger sollte

natürlich dankbar sein, dass er die teure Pflege letztlich vom Staat bezahlt bekommt. Aber warum werden die Leute, die selbst pflegen so behandelt?

Wir mussten beide eine große behindertengerechte Wohnung mieten. Das zuständige Sozialamt sagte, uns stünden 75 qm zu, die lt. damaliger Wohngeldtabelle aber nicht mehr als 365 Euro kosten sollte. Ein Witz. Es war nicht zu machen, zumal wir mehr Platz brauchten (riesiger Pflegerollstuhl, großes Pflegebett, E-Rolli, diverse Übungsgeräte, Pflegekräfte). Das Versorgungsamt konnte uns nicht weiterhelfen. Auch sie konnten nur teure Wohnungen anbieten. Letztendlich fand meine Partnerin eine Wohnung mit 120 qm, aber die kostete mehr als das doppelte. Das zuständige Sozialamt drohte damit, die Zahlung der „Hilfe zur Pflege“ zu verweigern. Wohl gemerkt: die Miete wird aus eigenem Einkommen gezahlt und nicht vom Amt!! Aber die Miete wird bei der Berechnung des vom Betroffenen zu zahlenden Eigenanteils berücksichtigt. Man wollte aber lediglich die 365 Euro und nicht die tatsächliche Miete berücksichtigen. Der dann entsprechend horrende Eigenanteil wäre somit das Aus gewesen. Man solle ohnehin über eine Heimeinweisung nachdenken, wegen der hohen Pflegekosten (sogenannte Persönliche Assistenz).

Ich habe Pflegestufe 3 und benötigte rund um die Uhr Hilfe. Die 1432 Euro von der Pflegekasse reichen da natürlich nicht, da die Pflege zu Hause um ein vielfaches teurer ist. Ich hätte einen Anspruch auf 24h-Pflege und die Kosten lägen schnell bei 15.000 Euro im Monat, also haben wir nur 80h pro Woche beantragt, da man erneut mit Heimeinweisung gedroht hat (mit Hinweis auf das SGB XII und den Passus der „Verhältnismäßigkeit“). Die restlichen 88 Stunden betreut meine Lebensgefährtin mich alleine (auch nachts), neben ihrer Berufstätigkeit. Trotzdem wird das vom Sozialamt für die ehrenamtliche Pflege gezahlte Pflegegeld um $\frac{3}{4}$ gekürzt. Der Pflegenden hat einen gesetzlichen Anspruch auf 28 Tage Erholung. Das Geld, das die Pflegekasse für die Mehrkosten der Pflege (Verhinderungspflege) anbietet, reicht gerade für fünf Tage um den Pflegedienst zu bezahlen. Bei längerem Urlaub meiner Partnerin droht das Amt, aufgrund der Pflegekosten mit dem Pflegeheim. „Schöne Erholung!“

Leider stellen wir keine Einzelfälle dar. Pflegenden Angehörige ersparen dem Staat ungeheure Kosten. Im vorliegenden Fall sind das etwa 10.000 Euro im Monat!

Die letzten Jahre haben, nicht nur an meinem Körper und meiner Seele Spuren hinterlassen. Meiner Partnerin haben die Ärzte dringend zu einer Kur geraten. Eine solche Kur dauert mindestens 4 Wochen... Was das für mich dann bedeutet, kann man sich wohl denken - Heim.

Die wenigsten Bürger wissen, was ihnen droht, im Falle eines Falles. Die Menschen glauben sogar der Staat zahlt den Behinderten ein Auto, den Urlaub, einfach alles. Keiner glaubt, dass alles Ersparte, alle Vorsorge mit einem Schlag weg ist. Plötzlich und unverschuldet in der Sozialhilfe. Und kein Ausweg, keine Chance jemals wieder auf einen „grünen Zweig“ zu gelangen.

Für Hartz-IV-Empfänger ist das Leben schon schwer genug, darüber wird oft genug berichtet. Aber diese vom Schicksal getroffenen Behinderten und deren Partner haben mehr als nur ihre Arbeit verloren. Sie ruhen in keiner „sozialen Hängematte“. Die Angehörigen haben oft mindestens eine 70-Stundenwoche. Wer auch noch berufstätig bleibt, zahlt natürlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Und die Belohnung? Der Arbeitnehmer ist ein Bittsteller und wird auch so behandelt. Die Kontrollen und Gängelei seitens der Ämter, die Kämpfe mit der Krankenkasse und den Ärzten

(viele wollen schwer Behinderte nicht als Patienten, da sie ein Kostenfaktor sind), egoistische oder behindertenfeindliche Mitbürger- das alles ist demütigend, zermürbend und kraftraubend. Diese Kraft brauchen wir aber, um weiterzuleben und jeden Tag zu bewältigen...

Ich fordere, dass die Sozialhilfe-Gesetze überarbeitet werden. Sozialhilfe-Empfänger werden schlechter gestellt, als Alg II- Empfänger. Es ist nicht fair, die vom Schicksal getroffenen Menschen so zu behandeln, als seien sie Schmarotzer. **Sie haben keine andere Wahl und sich dieses Leben nicht gewählt.**

Ich fordere, dass sämtliche Sozialamtsmitarbeiter geschult werden. Es kann nicht sein, dass statt zu helfen, Informationen verweigert bzw. vorenthalten oder auch mit Heim oder gar Leistungssperre gedroht wird. Die Betroffenen hat das Leben wirklich hart genug getroffen. Ich habe von Fällen gehört, wo pflegenden Angehörigen fälschlicherweise gesagt wurde, dass das Eigenheim zunächst verkauft werden müsse, bevor die Hilfe bewilligt werde. Diese Leute waren weit über 70 und pflegten ihren Sohn. Die Sozialämter benötigen dringend mehr Mitarbeiter! Es kann nicht sein, dass ein Antrag zwischen 6 und 12 Monaten bearbeitet wird!!

Ich fordere, dass der Staat endlich flächendeckende und unabhängige Beratungsstellen – in freier Trägerschaft – finanziert, die Menschen mit erworbenen Behinderungen und deren Angehörigen langfristig umfassend begleiten und beraten (am Besten bereits ab der Klinik).

Es kann und darf nicht sein, dass einerseits die teure Apparatedizin Menschen mit schwersten Hirnverletzungen wieder ins Leben reißt und am Leben hält. Der Staat und die Gesellschaft aber nicht bereit sind diese Menschen respektvoll zu behandeln und zu versorgen.

Mit hoffnungsvollen Grüßen
Georg Claus, Berlin den 12. März 2009
Kontakt: Georgclaus1@aol.com

Forderung nach Einführung eines Gesetzes zur „Sozialen Teilhabe“

Mit der Ratifizierung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die freie Wahl des Aufenthaltsortes und ein Leben in der Gemeinde zu garantieren, Maßnahmen zur Vermeidung von Aussonderung zu ergreifen und Ansprüche auf die erforderliche persönliche Assistenz vorzusehen. Das gegenwärtige Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Dies wird auch von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) so gesehen. Die ASMK kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die UN-Konvention eine Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert. Der von der ASMK geforderte Richtungswechsel in der Eingliederungshilfe von einer vorwiegend einrichtungszentrierten Hilfe zu einer personenzentrierten Hilfe weist in die richtige Richtung. Hier wird das Recht behinderter Menschen auf eine gleichberechtigte Teilhabe anerkannt und folgerichtig gefordert, dass Teilhabeleistungen nicht länger an

die Wohnform gebunden sein dürfen, sondern sich vielmehr an den persönlichen Bedürfnissen und Entscheidungen der betroffenen Menschen orientieren müssen.

Um die Eingliederungshilfe im Sinne der UN-Konvention - wie auch von der ASMK gefordert - neu auszurichten, sind nach unserer Überzeugung eine ganze Reihe von strukturellen Veränderungen der Eingliederungshilfe notwendig:

Wir fordern die Schaffung eines umfassenden Anspruchs auf „Soziale Teilhabe“, der die gegenwärtigen verstreuten Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zusammenfasst.

Das Gesetz zur „Sozialen Teilhabe“ soll zunächst die ambulanten Leistungen umfassen. Die stationäre Eingliederungshilfe verbleibt bei den Ländern bzw. überörtlichen Sozialhilfeträgern, solange die derzeitige Unterscheidung von ambulanten und stationären Unterstützungen weiter besteht.

Das Gesetz muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Die Leistungen müssen einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.** Nur so kann eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten hergestellt werden, da sie dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen.
- **Soziale Teilhabe muss bedarfsgerecht erbracht werden.** Viele Ansprüche auf Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind weder im Umfang noch in der Art der Leistung bestimmt und stellen nur Teilleistungen dar. Soziale Teilhabe muss aber behinderten Menschen die gleichen Lebenschancen eröffnen wie Nichtbehinderten.
- **Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes.** Anstatt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unter den Kostenvorbehalt zu stellen und das Wahlrecht auf „angemessene Wünsche“ zu beschränken, müssen – wie in § 9 SGB IX vorgesehen - die „berechtigten Wünsche“ behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Das Gesetz zur „Sozialen Teilhabe“ umfasst folgende Leistungen:

- **Umfassender Anspruch auf „Persönliche Assistenz“.** In dieser Regelung werden Leistungen der Pflege und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenz, der Kindergarten- und Schulassistenz, der Elternassistenz, der Freizeitbegleitung, der Kommunikationsassistenz, der Mobilitätsassistenz und der Urlaubassistenz als umfassender und einheitlicher Anspruch gewährt.
- **Ein nach nachvollziehbaren Kriterien gestaffeltes Teilhabegeld.** Es ersetzt die Landesregelungen zum Landespflege-, Blinden-, Gehörlosen- und Sehbehindertengeld und wird nicht auf Leistungen für Persönliche Assistenz angerechnet.
- **Umfassende Regelungen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum.** Damit werden bisherige Ansprüche auf Anpassung, Umgestaltung und Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung erweitert.

Der Anspruch auf „Soziale Teilhabe“ wird abschließend im SGB IX geregelt.

Die Leistungen zur „Soziale Teilhabe“ ergänzen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Teilhabe sowie die unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen und ersetzen die bisherigen Regelungen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch einen umfassenden Anspruch im SGB IX.

Ein solches Gesetz zur „Sozialen Teilhabe“ ermöglicht den Paradigmenwechsel von der Fürsorgepolitik zu einem emanzipatorischen und bürgerrechtlichen Ansatz in der deutschen und internationalen Behindertenpolitik im Bereich des Leistungsrechtes.

Wir fordern die Bundesregierung auf, ein entsprechendes Gesetz vorzulegen.

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.- Forsea Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL

Eine Fachveranstaltung zum Teilhabesicherungsgesetz findet am 15. Mai in Mainz statt. Infos unter www.forsea.de/projekte/Teilhabesicherungsgesetz/THSG_start.shtml

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit in Berlin gegründet

14 Sozial- und Behindertenverbände haben im Dezember das „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit – Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes“ gegründet.

Zu den Gründern des Zentrums zählen neben dem Sozialverband VdK Deutschland und dem SoVD unter anderem auch die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. ISL, die BAG Selbsthilfe, die Bundesvereinigung Lebenshilfe, der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte oder die Deutsche Rheumaliga.

Andreas Bethke, Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands, wurde zum Vereinsvorsitzenden gewählt. Die Präsidentin des VdK, Ulrike Mascher, ist Mitglied des neunköpfigen Vorstands und stellvertretende Vorsitzende. Barbara Vieweg, Geschäftsführerin der ISL, ist ebenfalls Mitglied im Vorstand. Das Bundeskompetenzzentrum will sich für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes einsetzen und hier insbesondere für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit für alle behinderten Menschen. Es versteht sich als Anlaufstelle für behinderte Menschen und ihre Verbände, für Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte, Schwerbehinderten- und Personalvertretungen oder Entscheiderinnen und Entscheider in Unternehmen. Ein Büro des Bundeskompetenzzentrums wird demnächst in Berlin eröffnet.

(Vdk-Zeitung/HGH)

Präsident Obama und Behinderung

Auf der Internetseite des *Weissen Hauses* in Washington kann jeder nachlesen, welche Pläne und Positionen der seit 19. Januar im Amt befindliche Präsident Barack

Obama hat. Ausführlich dokumentiert sind dort unter anderem auch die Bereiche Behinderung und Accessibility (Barrierefreiheit). Auf Barack Obama und seine Behindertenpolitik hoffen rund 54 Millionen behinderte US-Amerikanerinnen und US-Amerikaner. Er und sein Vize Präsident Joe Biden setzen sich für die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen durch die USA ein. Sie haben sich außerdem folgendes Vier-Punkte Programm vorgenommen:

1. Chancengleichheit in der Bildung: Alle Amerikanerinnen und Amerikaner sollen die gleichen Bildungschancen vorfinden. Frühförderung sowie durchgängige Früherkennung und Früherfassung sowie die Verbesserung des Collegezugangs stehen auf dieser Agenda. Eine flächendeckende Studie über Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und über die Bedingungen des Übergangs in die Arbeitswelt und zu höherer Bildung (Universität) soll von Präsident und Vizepräsident persönlich in Auftrag gegeben werden.

2. Die Diskriminierung beenden und die Chancengleichheit vorantreiben durch die umfassende Durchsetzung des „Americans with Disabilities Act“, finanzielle Mittel für die Durchführung einbringen und leistbare, zugängliche Gesundheitsvorsorge für alle sicherzustellen und die psychiatrische Gesundheitsfürsorge zu sichern.

3. Arbeit: Die Beschäftigungsrate für Menschen mit Behinderungen soll angehoben werden - durch die Anwendung von Regeln, die die Regierung und ihre Auftragnehmer befähigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen anzustellen. Ebenso sollen Privatunternehmen eingeplant werden, die über die Ressourcen verfügen, Angestellte mit Behinderung aufzunehmen. Sie sollen ermutigt darin werden, Angestellte mit Behinderung aufzunehmen, indem sie bestehende Steuererleichterungen nutzen können. Betriebe, die von behinderten Menschen selbst gegründet werden, sollen ebenfalls unterstützt werden.

4. selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde

Ein selbstbestimmtes, individuelles Leben in der Gemeinde ("community-based living") soll durch die Vollstreckung des „Community Choice Act“ unterstützt werden, der Amerikanern mit Behinderungen die Wahlfreiheit zwischen dem Leben in der Gemeinde oder in einer betreuten Einrichtung lässt, indem ein freiwilliges, budgetneutrales Versicherungsprogramm erstellt wird, das ressourcenfördernd für Menschen mit Behinderung wirkt.

Autismus nimmt einen getrennten, besonderen Stellenwert im Programm ein: Präsident Obama und Vizepräsident Biden sehen sich verpflichtet, Amerikanerinnen und Amerikaner mit Autismus sowie ihre Familien und Gemeinschaften zu unterstützen. Als Schlüsselemente zu dieser Unterstützung wird angesehen:

- Forschung zu Autismus und den vielfältigen Auswirkungen und Ausprägungen soll finanziell gefördert werden.
- Lebenslange Förderung und Begleitung für Kinder und Erwachsene mit Autismus soll unterstützt werden
- staatliche und nationale Programme für Autismus sollen gefördert werden.
- Universelle Früherkennung und Früherfassung sollen gefördert werden.

Wert wird noch auf die Feststellung gelegt, dass diese Tests sicher und ungefährlich sind und erhältlich für alle Amerikaner, die sie wollen. Früherkennung ist notwendig, damit diese Behinderung früh genug erkannt werden kann und die Kinder und deren Eltern die Unterstützung und Services erhalten können, die sie brauchen.

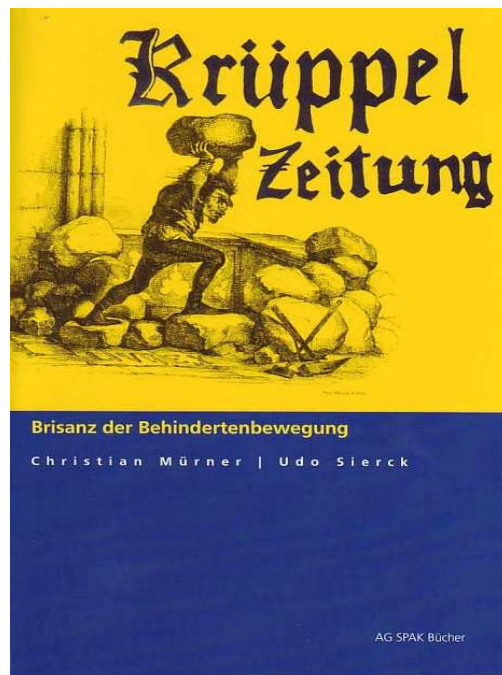
Nachzulesen unter: www.whitehouse.gov/agenda/disabilities/

Quelle: Der Monat, Februar 2009

Buchbesprechung: „Krüppelzeitung“

Von Oliver Tolmein

Christian Mürner/ Udo Sierck, Krüppelzeitung - Brisanz der Behindertenbewegung, AG SPAK Bücher, Neu-Ulm 2009, 184 Seiten, 16 EUR.



Gerade haben Udo Sierck und Christian Mürner ihr Buch über „Die Krüppelzeitung - Brisanz der Behindertenbewegung“ veröffentlicht. Es handelt eine Auseinandersetzung in der Behindertenbewegung ab, die annähernd 30 Jahre her ist. Dass etliche der Themen, die damals in der „Krüppelzeitung“ abgehandelt wurden, heute noch Stoff für Kontroversen bieten, ist kein Zufall. In gewisser Hinsicht stellt das materialreiche Buch, in dem die Vergangenheit immer auch als Teil der Gegenwart beschrieben wird, einen Steinbruch für die sich gerade endlich auch in Deutschland etablierenden „Disability Studies“ dar.

Ende der Siebziger, Anfang der Achtziger Jahre grenzten sich die Begründerinnen und Begründer der „Krüppelzeitung“ nicht nur von fürsorglichen Sonderpädagogen, dem behindertenfeindlichen gesellschaftlichen Mainstream und entmündigenden Medizinern ab, sie wollten auch mit den nichtbehinderten Sympathisanten der Emanzipation von Behinderten (zumindest politisch) nichts mehr zu tun haben. Für uns Nichtbehinderte, die wir 1980/1981 zum Beispiel in der „Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr der Behinderer“ aktiv waren, war das schwer zu akzeptieren: Behinderte wollten nicht nur für sich selbst sprechen (das fanden wir selbstverständlich), sie wollten es auch alleine tun und uns Nichtbehinderte allenfalls als Dienstleister dabei haben.

Die Auseinandersetzung darüber, ob Nichtbehinderte auch inhaltlich mitstreiten durften oder nicht, dauerte lange an und führte fast zu Spaltung der (ohnedies nicht allzugroßen) Bewegung - war gleichzeitig aber ein Impuls für inhaltliche Klärungen, der Auswirkungen bis heute hat, bis hinein ins heutige Sozialgesetzbuch XII, das Leistungen für das Arbeitgebermodell in der Pflege vorsieht, dessen Grundgedanke damals entwickelt wurde: Behinderte beschäftigen ihre Pflegekräfte selbst, weil sie dann am besten in der Lage sind, auch die Art und Weise, wie sie gepflegt werden selbst zu bestimmen.

Schon die Preisgestaltung der „Krüppelzeitung“ war damals auffällig: 1 DM kostete das Blatt für Behinderte, die mit dem Taschengeld der Sozialhilfe leben mussten, 3 DM sollten Behinderte mit eigenem Einkommen zahlen und 5 DM Nichtbehinderte. Die „Krüppelzeitung“ war als Selbstverständigungsorgan Behinderter gedacht, von Nichtbehinderten erwarteten die Initiatoren nur Neugier, die unerwünscht war. Dass manche Nichtbehinderten diese Preispolitik unterlaufen haben, indem sie sich die Zeitung von behinderten Freundinnen und Freunden kaufen ließen hat die „Krüppelzeitung“ weniger gestört, als dass Behinderte bereit waren, diese Unterstützung zu geben (obwohl man es ja auch positiv deuten konnte: hier benötigten einmal im Leben Nichtbehinderte die Assistenz Behinderter). Autorinnen und Autoren der „Krüppelzeitung“ durften nur Menschen mit Behinderungen sein.

Die „Krüppelzeitung - von Krüppel für Krüppel“, von der zwischen 1979 bis 1985 vierzehn Ausgaben gedruckt wurden, war, der Titel signalisierte es, auch eine Provokation. Dem Integrationsgerede, dem herablassende Wohlwollen Nichtbehinderter gegenüber den „Sorgenkindern“ (damals hieß die „Aktion Mensch“ noch „Aktion Sorgenkind“), aber auch der, in ihren Augen aufgesetzt und letzten Endes bevormundend wirkenden, Solidarität kritischer Nichtbehinderter wurde der Kampf angesagt.

Themen der Hefte damals waren die Situation in Heimen und Werkstätten, Fahrdienste, die besondere Unterdrückung behinderter Frauen, die alltäglich erfahrene Diskriminierung, aber auch schon Sterbehilfe und die Auswirkungen der humangenetischen Beratung. Wichtige Texte der Zeitung werden in dem jetzt erschienen Buch zusammengefasst und wiedergegeben.

In der „Krüppelzeitung“ wurden Märchen und literarische Texte einer kritischen Lesart unterzogen, es fanden aber auch viele eigene Prosastücke und Gedichte Platz, in Comics wurde die Welt der Barrieren, durch die sich die Krüppelzeitungs-Autoren kämpften, mit sarkastischem Humor skizziert. Weniges wirkt heute fremd, auch wenn sich die Verhältnisse für Behinderte seitdem in vielerlei Hinsicht verbessert haben: Die Möglichkeiten, außerhalb von Heimen zu leben sind größer; die Mobilität hat durch einen in erheblichem Umfang (wenn auch nicht, wie zu fordern ist, vollständig) barrierefreien Nahverkehr zugenommen; die Beschäftigungsverhältnisse in Werkstätten für Behinderte sind besser ausgestaltet; Behinderte haben sich erkämpft, dass sie sichtbar sind und wahrgenommen werden müssen. Die zahlenmäßig nie sehr große, politisch aber vergleichsweise durchsetzungsstarke autonome Behindertenbewegung hat über die Jahre auch die großen etablierten Behindertenverbände verändert, die Rolle der Behinderten wurde gegenüber der von Eltern und Profis gestärkt, die Ziele wurden selbstbewußter. Auch die „Aktion Mensch“ in der heutigen Form, wäre ohne die scharfe und immer wieder erneuerte Kritik der Behinderten- und Krüppelgruppen an der „Aktion Sorgenkind“ schwer vorstellbar.

Die Perspektive in der Gesellschaft insgesamt auf Behinderte allerdings ist, wie die Autoren des schmalen Bandes zutreffend feststellen, weitgehend unverändert: Behinderung wird als Leid betrachtet und das Bestreben nach Leid-Vermeidung ist ein Anliegen der Biopolitik. „Warum auch nicht?“ fragen viele, „wer will schon behindert sein?“ Im Buch heißt es dazu: „Oft kam die Aufforderung: ‚Gib doch zu, du wärest auch lieber nichtbehindert!‘ Wir sagten: Keine Ahnung, wie es sich als Nichtbehinderter lebt. Als behinderte Person fühlen wir uns wohl. Und diese Antwort war nicht aufgesetzt und besaß deshalb Überzeugungskraft.“

„Körper/Bewegung“ ist eines der Kapitel überschrieben, das auch den Mut besitzt, aus heutiger Sicht die Schwäche der eigenen damaligen Position zu thematisieren und sie gleichzeitig weiter zu denken. „Die eigene Art der Fortbewegung wird nicht mit Behinderung in Verbindung gebracht, weil sie selbstverständlich rund um die Uhr vonstatten geht. Dabei ist unbestritten, dass die Behinderung manchmal von Nachteil ist und Leid bedeuten kann. Nur eingestehen konnten wir dies in der Hochzeit der ‚Krüppelzeitung‘ schwer (...) Das Sichtbare zu akzeptieren und nicht selbst zu erschrecken und zu verstecken, dieses Kunststück unterstützten Diskussionen in der Krüppelgruppe. Sich offensiv hinzustellen mit der Behauptung ‚Behinderung ist schön!‘ war nicht nur Provokation, sondern Ausdruck eines neu eingeschlagenen Weges, auf dem die Vorgaben der Normalität ernsthaft hinterfragt wurden. Behinderte Menschen fallen auf, nahezu gleichgültig, wie sie sich verhalten. (...) Die(se) hoffnungslosen Versuche, Behinderung zu verstecken, weisen auf die Macht der Normalität, die fortwährend Aufmerksamkeit verlangt, um dem Anpassungsdruck nicht zu erliegen und sich in Verzicht zu üben.“

Udo Sierck, selbst einer der Mitbegründer und Autoren der „Krüppelzeitung“, dann Gastronom und mittlerweile Lehrbeauftragter für "Disability Studies" an der Universität in Hamburg, und Christian Mürner, der als Behindertenpädagoge gerade keine klassische Behindertenpädagogik betreibt, haben ein lesenswertes Buch verfasst, das keine abschließenden Erkenntnisse bereit hält, sondern eine gelungene Mischung aus Erinnerungen, Reflektionen und historischen Beschreibungen. Dass Interviews und Dokumente den Band ergänzen, dass sich die Perspektive im Verlauf des Buches mehrfach verändert, macht deutlich, dass wir es hier mit einem Stück teilnehmender Beobachtung zu tun haben, das aber nichts sentimental verklärt, sondern auch die Schroffheit und bisweilen scharfe Aggressivität der damaligen Debatten zum Thema macht und kritisiert. Weil das Buch anschaulich geschrieben ist, ermöglicht es auch Menschen, die damals nicht dabei waren, einen guten Einblick in die Debatten, der gerade auch für nichtbehinderte Menschen aufschlussreich ist (insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass es auch anders gehen könnte, als „normal“). Gut, dass das Buch zum Einheitspreis für alle zu haben ist.....

PS.: Die „Krüppelzeitung“ fusionierte mit der damaligen Konkurrenz, der „Luftpumpe“ zur „randschau“, die professioneller produziert wurde, sich auf Dauer aber auch nicht halten konnte. Heute hat die Behindertenszene einen „newsletter“, der der „Bioskop“ beigelegt ist, sowie die im Internet produzierten „kabinet-nachrichten.“

(Veröffentlicht im F.A.Z.-Blog-Biopolitik von Oliver Tolmein am 16. Februar 2009. Dr. Oliver Tolmein arbeitet als Rechtsanwalt in der Hamburger Kanzlei „Menschen und Rechte“ www.menschenundrechte.de)

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

14059 - RAin Rita Maria Brucker, Schloßstr. 37, 14059 Berlin, Tel.: 030/34704200, Fax: 030/34704209 (Verwaltungsrecht, Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg, Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail: kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44795 - RAin Martina Steinke, 44795 Bochum, Tel. 0234/5864430
E-Mail: martina.steinke@web.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de,
www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

61440 - RA Oliver Kestel, Marxstr. 22, 61440 Oberursel, Tel.: 06171/57590, Fax: 06171/580033, mail: RAOliver.Kestel@web.de, www.rechtsanwalt-kestel.de (Betreuungsrecht, Heimrecht, Erbrecht, Strafrecht - Schwerpunkt bei Menschen mit Lernschwierigkeiten)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 6. April 2009)

Letzte Meldung: Aktionsplan 2009-2010 in China

Darin enthalten sind für behinderte Menschen unter anderem folgende Punkte: Öffentliche Einrichtungen sollen barrierefrei umgestaltet werden und behinderte Menschen ein Recht auf einen Arbeitsplatz erhalten.

Wie Heise online berichtet, veröffentlichte die chinesische Regierung am 13. April 2009 einen „Menschenrechts-Aktionsplan 2009-2010“, um Rechtsansprüche der Landesbewohner zu erweitern.

„Anders als mehrere islamische Länder, die 1990 eine eigene Erklärung formulierten, erkennt China universelle Menschenrechte an, weist aber in der Einleitung des neuen Aktionsplans darauf hin, dass es sich selbst noch als Entwicklungsland sieht und deshalb jenen Menschenrechten Vorrang einräumt, die mit Grundbedürfnissen wie Nahrung, Wohnung, Gesundheit und Bildung zu tun haben“, so Heise weiter.

Die chinesische Nachrichtenagentur Xinhua berichtet, dass die Regierung für die geschätzten 83 Millionen behinderten Menschen in China eine Vielzahl von Verbesserungen plant und diese im Menschenrechts-Aktionsplan exakt festgehalten hat.

So soll etwa erstmals ein Rechtsanspruch für behinderte Menschen auf Bildung bestehen. Um behinderten Menschen die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen, soll ein barrierefreies Umfeld in 100 Städten geschaffen werden. Zusätzlich soll es auch Verbesserungen bei Braillebeschriftungen, Gebärdensprache und Untertitel in TV-Sendungen geben. Dem Plan ist weiter zu entnehmen, dass bis zum Jahr 2010 weitere 300.000 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden sollen.

Martin Ladstätter (bizeps 15. April 2009)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Elke, Mulfingen - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herold Familie, Tann - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen - Krebs Renée, Berlin - Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Versehrtensportverein "Medizin" Plauen – Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 18. Februar 2009)

